G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 2005

Nummer 17

Glied.-Nr. Datum

Inhalt

Seite

 $101,\ 114,\ 2000,\ 2005,\ 2010,\ 2011,\ 202,\ 2030,\ 20300,\ 20301,\ 203010,\ 203011,\ 203012,\ 203013,\ 203014,\ 203015,\ 203016,\ 20302,\ 20303,\ 20305,\ 2031,\ 20320,\ 20321,\ 20323,\ 20340,\ 2035,\ 2036,\ 2060,\ 2061,\ 211,\ 2122,\ 2125,\ 2128,\ 21281,\ 214,\ 216,\ 2180,\ 2182,\ 2191,\ 222,\ 223,\ 224,\ 2251,\ 230,\ 231,\ 232,\ 237,\ 238,\ 24,\ 25,\ 301,\ 302,\ 304,\ 311,\ 313,\ 314,\ 321,\ 323,\ 34,\ 40,\ 41,\ 45,\ 51,\ 54,\ 55,\ 600,\ 610,\ 611,\ 62,\ 631,\ 641,\ 7101,\ 7103,\ 7123,\ 7124,\ 7125,\ 7126,\ 72,\ 73,\ 75,\ 760,\ 764,\ 77,\ 780,\ 7810,\ 7811,\ 7822,\ 7824,\ 7830,\ 7831,\ 7834,\ 7840,\ 7842,\ 7848,\ 790,\ 791,\ 792,\ 800,\ 805,\ 81,\ 822,\ 83,\ 91,\ 92,\ 95,\ 96$

05.04.2005 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

 $101,\ 1110,\ 1112,\ 1113,\ 12,\ 2000,\ 2005,\ 2010,\ 2021,\ 2022,\ 2023,\ 2030,\ 20301,\ 203011,\ 203012,\ 203013,\ 203015,\ 20302,\ 20303,\ 20320,\ 20323,\ 20340,\ 205,\ 210,\ 212,\ 2120,\ 2121,\ 2122,\ 2124,\ 2125,\ 2128,\ 214,\ 215,\ 2170,\ 2180,\ 221,\ 223,\ 2250,\ 230,\ 231,\ 232,\ 237,\ 239,\ 24,\ 25,\ 252,\ 26,\ 29,\ 301,\ 311,\ 316,\ 45,\ 600,\ 610,\ 611,\ 630,\ 631,\ 7123,\ 7126,\ 7129,\ 7134,\ 74,\ 75,\ 763,\ 764,\ 77,\ 780,\ 7810,\ 7821,\ 7823,\ 7824,\ 7830,\ 7831,\ 7834,\ 7842,\ 7845,\ 7847,\ 790,\ 791,\ 792,\ 793,\ 804,\ 820,\ 821,\ 86,\ 91,\ 92,\ 94$

Die neue CD-ROM "SGV. NRW.", Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM "SMBl. NRW."

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenloser Service.

 $\begin{array}{c} 101,\,114,\,2000,\,2005,\,2010,\,2011,\,202,\,2030,\,20300,\\ 20301,\,203010,\,203011,\,203012,\,203013,\,203014,\\ 203015,\,203016,\,20302,\,20303,\,20305,\,2031,\,20320,\\ 20321,\,20323,\,20340,\,2035,\,2036,\,2060,\,2061,\,211,\\ 2122,\,2125,\,2128,\,21281,\,214,\,216,\,2180,\,2182,\\ 2191,\,222,\,223,\,224,\,2251,\,230,\,231,\,232,\,237,\,238,\\ 24,\,25,\,301,\,302,\,304,\,311,\,313,\,314,\,321,\,323,\,34,\\ 40,\,41,\,45,\,51,\,54,\,55,\,600,\,610,\,611,\,62,\,631,\,641,\\ 7101,\,7103,\,7123,\,7124,\,7125,\,7126,\,72,\,73,\,75,\,760,\\ 764,\,77,\,780,\,7810,\,7811,\,7822,\,7824,\,7830,\,7831,\\ 7834,\,7840,\,7842,\,7848,\,790,\,791,\,792,\,800,\,805,\,81,\\ 822,\,83,\,91,\,92,\,95,\,96 \end{array}$

Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

Vom 5. April 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

101

Artikel 1

Das Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 16. Juli 1971 (GV. NRW. S. 199) wird aufgehoben.

101

Artikel 2

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 5. Oktober 1971 (GV. NRW. S. 326) entfällt.

101

Artikel 3

Das Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 698) wird aufgehoben.

113

Artikel 4

In der **Beflaggungsverordnung** vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1998 (GV. NRW. S. 387), wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Das Innenministerium überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet die Landesregierung."

113

Artikel 5

In dem **Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 218) erhält § 9 folgende Fassung:

"§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

114

Artikel 6

In dem Gesetz zur Bereinigung des als Landesrechts fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

..\$ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2000

Artikel 7

In dem Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften vom 16. Juli 1969 (GV. NRW. S. 531), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 142), wird § 12 wie folgt gefasst:

"§ 12 In-Kraft-Treten, Überprüfung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. April 2009."

2000

Artikel 8

Dem § 3 des **Gesetzes zur Einrichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde** vom 30. September 1986 (GV. NRW. S. 656) wird folgender Halbsatz angefügt:

"; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2005

Artikel 9

Die Verordnung über die zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 16. Juli 1974 (GV. NRW. S. 760) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden die Wörter "der Justizminister" durch die Wörter "das Justizministerium" ersetzt.
- 2. In § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2005 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

2005

Artikel 10

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG) vom 24. Januar 1980 (GV. NRW. S. 88) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

2006

Artikel 11

In dem Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW) vom 9. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41) wird § 12 wie folgt geändert:

- Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt gefasst: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht".
- 2. § 12 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag."

Artikel 12

In der **Rechtsverordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden** vom 19. April 1977 (GV. NRW. S. 180) wird der § 2 wie folgt geändert:

- Die Überschrift zu § 2 wird wie folgt gefasst: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht".
- 2. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

2010

Artikel 13

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 30. September 1980 (GV. NRW. S. 832) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
- 2. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2007 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

2010

Artikel 14

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Amtsund Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland vom 13. November 1981 (GV. NRW. S. 634) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" ersetzt.
- 2. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

2010

Artikel 15

In der **Verordnung zur Bestimmung besonderer Vollstreckungsbehörden** vom 21. Juli 1982 (GV. NRW. S. 506) wird § 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

2010

Artikel 16

In der Verordnung zur Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zur Vollstreckungsbehörde vom 20. November 1984 (GV. NRW. S. 742) wird in § 2 folgender Satz 2 angefügt:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

2010

Artikel 17

Die **Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden** vom 11. März 1997 (GV. NRW. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2004 (GV. NRW. S. 376), wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 1 wird § 1 Abs. 1.
- 2. Nach § 1 Abs. 1 (neu) wird folgender Absatz angefügt:

- "(2) Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte der Bezirksregierungen nach § 7 des Abgrabungsgesetzes vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), sind die Kreisordnungsbehörden."
- 3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

.,§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Innenministerium und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berichten der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung. Dabei werden auch die Auswirkungen der Regelungen in § 1 Abs. 1, 4. und 5. Spiegelstrich überprüft.
- (2) Die Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 14. September 1977 (GV. NRW. S. 346) wird aufgehoben. Ebenso wird Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 1. Mai 2003 (GV. NRW. S. 260) aufgehoben.

2011

Artikel 18

Die Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1978 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter "die staatlichen Archive des Landes" durch die Wörter "das Landesarchiv" ersetzt.
- In § 1 werden die Wörter "Die staatlichen Archive des Landes erheben" durch die Wörter "Das Landesarchiv erhebt" ersetzt.
- 3. In § 2 Abs. 1 Buchstabe a werden die Wörter "der Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- 4. In § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - "(2) Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis ist die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu unterrichten."
- 5. In Anlage 2 werden in der Lfd. Nr. 1 die Wörter "der staatlichen Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- 6. In Anlage 2 werden in der Lfd. Nr. 2 die Wörter "der staatlichen Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

202

Artikel 19

In dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), erhält § 34 folgende neue Fassung:

"§ 34 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft."

2030

Artikel 20

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Justiz – Bereich Inneres – vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 774), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird wie folgt neu bezeichnet: "Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftbereich des Innenministeriums".

- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 21

In § 4 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 49), geändert durch Verordnung vom 16. August 1994 (GV. NRW. S. 695), wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung."

20300

Artikel 22

Die Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1985 (GV. NRW. S. 309) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem In-Kraft-Treten begründet worden sind, keine Anwendung. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

20301

Artikel 23

Die Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1984 (GV. NRW. S. 404) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem In-Kraft-Treten begründet worden sind, keine Anwendung. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

20301

Artikel 24

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW – FDAG NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Abs. 2, § 12 und § 13 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
- 2. In § 12 werden die Wörter "Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung" durch die Wörter "Ministerium für Wissenschaft und Forschung" ersetzt.
- 3. § 15 erhält folgende neue Fassung:

"§ 15 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Wirksamkeit dieses Gesetzes berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. Juni 2009."

203010

Artikel 25

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener Archivdienst – VAPgA) vom 28. Juli 1981 (GV. NRW. S. 466), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1985 (GV. NRW. S. 499), erhält § 34 folgende neue Fassung:

"§ 34 In-Kraft-Treten, Außer Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft."

203010

Artikel 26

Die Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl. SoSch) vom 9. September 1983 (GV. NRW. S. 410), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1985 (GV. NRW. S. 501), wird wie folgt geändert:

- § 32 erhält folgende Überschrift: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht".
- 2. An § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Kabinett über das Ergebnis der Überprüfung."

203010

Artikel 27

§ 30 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhB) vom 21. April 1985 (GV. NRW. S. 416) wird wie folgt gefasst:

"§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

203010

Artikel 28

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgBD) vom 13. Februar 1986 (GV. NRW. S. 318) wird § 33 wie folgt neu gefasst:

"§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

203010

Artikel 29

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes an Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmB) vom 17. März 1986 (GV. NRW. S. 323) wird § 29 wie folgt gefasst:

"§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 30

In der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1985 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 600), wird § 13 wie folgt neu gefasst:

"§ 13 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen."

203011

Artikel 31

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1985 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1999 (GV. NRW. S. 74), wird § 29 wie folgt neu gefasst:

"§ 29 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen."

203011

Artikel 32

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. August 1985 (GV. NRW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 600), wird § 31 wie folgt neu gefasst:

"§ 31 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen."

203012

Artikel 33

In der Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen – Prüfungsverordnung der Polizei – (PVOPol) – vom 11. November 1984 (GV. NRW. S. 688) wird § 25 wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst: "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".
- 2. § 25 wird folgender Satz eingefügt:

"Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

203013

Artikel 34

Dem § 4 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und des Prüfungswesens in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1977 (GV. NRW. S. 354) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu berichten."

203013

Artikel 35

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen – Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst Land – (VAPmaVd) vom 26. Oktober 1981 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1999 (GV. NRW. S. 622, ber. 2003 S. 267), wird § 31 wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird "Berichtspflicht" hinzugefügt.
- 2. Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2008 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung."

203013

Artikel 36

- § 7 der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 1984 (GV. NRW. S. 560), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 444), wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift zu § 7 wird wie folgt gefasst: "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".
- 2. § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft"

203013

Artikel 37

§ 26 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmnDB) vom 22. April 1985 (GV. NRW. S. 350) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift zu § 26 wird wie folgt gefasst: "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".
- 2. § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

203013

Artikel 38

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD) vom 18. März 1986 (GV. NRW. S. 329), geändert durch Verordnung vom 25. September 2002 (GV. NRW. S. 484), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und Satz 3, Nummer 4 Satz 1 wird das Wort "Landwirtschaftskammer" durch das Wort "Landwirtschaftskammer" ersetzt.
- 2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung" durch die Wörter "Ministerium für Schule, Jugend und Kinder" ersetzt.
- 3. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 1985 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

203014

Artikel 39

In der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1998 (GV. NRW. S. 562), wird § 18 wie folgt neu gefasst:

"§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 40

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) vom 25. Mai 1986 (GV. NRW. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird § 25 wie folgt neu gefasst:

"§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

203015

Artikel 41

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 392), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1998 (GV. NRW. S. 198), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift zu § 34 wird wie folgt gefasst: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht".
- 2. § 34 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

203015

Artikel 42

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 14. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 630) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift zu § 29 wird wie folgt gefasst: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht".
- 2. In § 29 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

20315

Artikel 43

§ 32 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1986 (GV. NRW. S. 206), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1998 (GV. NRW. S. 204), erhält folgende Fassung:

"§ 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

203015

Artikel 44

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten/zur Beamtin erfüllt,
- 2. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im eichtechnischen Dienst geeignet erscheint. Von Schwerbehinderten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten.
- 3. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens 12 Monate unterschreitet. Sofern ein Bewerber oder eine Bewerberin älter ist, darf er bzw. sie nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.
- (2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn für den **mittleren** eichtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer
- eine Realschule oder eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung

2.

 a) die Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet

oder

 b) die Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachschule zum staatlich geprüften Techniker in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinentechnik oder in einem verwandten Gebiet

bestanden hat.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule in einer technischen Fachrichtung oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule besitzt.

$\begin{tabular}{l} \S~2\\ Bewerbungen \end{tabular}$

- (1) Bewerbungen sind an die Direktion des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) zu richten.
 - (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
- 1. ein Lebenslauf,
- 2. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden von Kindern,
- 3. die Zeugnisse über die beruflichen Tätigkeiten,
- 4. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie den Führerschein besitzt und bereit ist, ein Dienstkraftfahrzeug im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zu führen.
- (3) Der Bewerbung für die Laufbahn des **mittleren** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder Realschule oder der Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
- das Zeugnis der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung und der Meister- oder Technikerprüfung.
- (4) Der Bewerbung für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:
- 1. das letzte Schulzeugnis,
- 2. der Nachweis der Fachhochschulreife,

- 3. das Zeugnis der Hochschulprüfung.
 - (5) Auf Anforderung sind vorzulegen:
- 1. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
- 2. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und aus dem hervorgeht, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin für den eichtechnischen Dienst geeignet ist,
- 3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- 4. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn/sie ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
- 5. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
- (6) Bei den in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und den Absätzen 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.

§ 3 Einstellung

- (1) Die Direktion des LBME NRW stellt die Befähigung und Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin nach Maßgabe der geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften fest und entscheidet über die Einstellung.
- (2) Der angenommene Bewerber bzw. die angenommene Bewerberin wird für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Januar, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Juli eines Jahres zur Ausbildung zugelassen.

§ 4 Dienstverhältnis

- (1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin wird von der Direktion des LBME NRW in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er bzw. sie führt im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung "Eichassistentanwärter (in)", für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung "Eichinspektoranwärter (in)".
- (2) Dienstvorgesetzter des Anwärters bzw. der Anwärterin ist der Direktor oder die Direktorin des LBME NRW.
- (3) Der Anwärter oder die Anwärterin leistet bei seinem/ihrem Dienstantritt den Diensteid. Über seine/ihre Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

Vorbereitungsdienst 1. Allgemein

§ 5 Begriffe und Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und Prüfung. Er dauert im mittleren eichtechnischen Dienst ein Jahr, im gehobenen eichtechnischen Dienst drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst des gehobenen eichtechnischen Dienstes werden Studienzeiten von zwei Jahren angerechnet, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzung (§ 1 Abs. 3) geführt haben.
- (2) Der Vorbereitungsdienst kann durch die Direktion des LBME um insgesamt höchstens ein Jahr verlängert
- 1. wenn der Anwärter oder die Anwärterin das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat (§ 13 Abs. 3),
- 2. beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 17 Abs. 1).
- (3) Über Verlängerungen aus Anlass von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Direktion des LBME NRW.

§ 6 Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Beamten bzw. die Beamtin für seine/ihre Laufbahn zu befähigen. Die Ausbildung soll dem Anwärter bzw. der Anwärterin auch gründliche Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und Gliederung der Eichbehörden und der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen sowie das Verständnis für wirtschaftliche Fragen vermitteln.

§ 7 Vorzeitige Entlassung

Der Anwärter oder die Anwärterin ist zu entlassen,

- a) er/sie die geistigen und körperlichen Anforderungen der Ausbildung nicht erfüllt,
- b) er/sie ausreichende Ausbildungsleistungen (§ Abs. 2) nicht erreicht hat und auch eine einmalige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ausreichende Arbeitsleistungen nicht erwarten lässt,
- c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Ausbildung

§ 8 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter(in), Ausbilder(in)

- (1) Ausbildungsbehörde ist die Direktion des LBME NRW.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin des LBME NRW bestellt einen Beamten oder eine Beamtin des höheren eichtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter/zur Ausbildungsleiterin sowie einen Beamten oder eine Beamtin des gehobenen eichtechnischen Dienstes zum Ausbilder/zur Ausbilderin.
- (3) Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin weist den Anwärter oder die Anwärterin für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Anwärters oder der Anwärterin. Die Ausbildung des Anwärters oder der Anwärterin in den Ausbildungsstellen richtet sich nach einem Zeitplan, den der Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin aufstellt.
- (4) Der Ausbilder oder die Ausbildungsleiterin führt die praktische Unterweisung des Anwärters oder der Anwärterin in den Ausbildungsstellen durch.

§ 9 Gliederung

(1) Der Ablauf der Ausbildung ergibt sich für den mittleren eichtechnischen Dienst aus der Anlage 1, für Anlage 1 den gehobenen eichtechnischen Dienst aus der Anlage 2.

Anlage 2

(2) Die Direktion des LBME NRW kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte I bis V ändern, soweit dies mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

§ 10 Praktische Ausbildung

- (1) Der Anwärter oder die Anwärterin soll die für seine/ihre Laufbahn bedeutsamen Aufgaben und die für ihre Erledigung zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen lernen. An Hand von Fällen aus der Eichpraxis soll die Anwendung des Fachwissens methodisch geübt werden.
- (2) Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf der Anwärter oder die Anwärterin nicht länger als für den Zweck der Ausbildung erforderlich beschäftigt werden.

§ 11 Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung.

- (2) Der theoretische Unterricht wird auf den in den Ausbildungsplänen genannten Gebieten erteilt. Er ist unter Verwendung von Schaubildern, Modellen und sonstigem Anschauungsmaterial und durch Besichtigung von Betrieben der Messgeräteherstellung und -verwendung praxisbezogen zu gestalten.
- (3) Der theoretische Unterricht wird nach einem Unterrichtsplan durchgeführt, den der Ausbildungsleiter aufstellt.

$\S~12$ Schriftliche Arbeiten

- (1) Während der Ausbildungsabschnitte I bis III hat der Anwärter oder die Anwärterin unter Aufsicht sechs Arbeiten über Aufgaben aus dem Eichdienst anzufertigen. Die Aufgaben müssen dem üblicherweise in der Laufbahn zu bearbeitenden Schwierigkeitsgrad entsprechen
- (2) Die Aufgaben für die Arbeiten werden von dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin gestellt. Die Arbeiten sind von dem Ausbilder oder der Ausbilderin im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin zu beurteilen; § 19 der Prüfungsordnung für die Eichschule findet entsprechende Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Anwärter bzw. der Anwärterin zu besprechen.

§ 13 Beurteilung

- (1) Für die Ausbildungsabschnitte I bis V ist durch den Ausbilder oder die Ausbilderin im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Anwärters bzw. der Anwärterin abzugeben (Befähigungsbericht). Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob er bzw. sie das Ziel der Ausbildungsabschnitte I bis V erreicht hat.
- (2) Die Gesamtleistung des Anwärters oder der Anwärterin ist mit einer der in § 19 der Prüfungsordnung für die Eichschule vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Dabei sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten (§ 12) zu berücksichtigen.
- (3) Wird die Gesamtleistung des Anwärters oder der Anwärterin nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet, kann die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Direktion des LBME NRW.

3. Prüfung

§ 14 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens – Akademie-Abkommen vom 1. Januar 1992 und der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) – Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht – für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Anmeldung zur Prüfung

Der Anwärter oder die Anwärterin wird zur Prüfung angemeldet, wenn seine oder ihre Leistungen in der Ausbildung (§ 13 Abs. 2) mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind und er oder sie den Abschlusslehrgang (Ausbildungsabschnitt VI) ordnungsgemäß abgeschlossen hat.

§ 16 Prüfungszeugnis

Hat der Anwärter oder die Anwärterin die Prüfung bestanden, wird ihm oder ihr ein Zeugnis mit dem Prüfungsergebnis (§ 23 Abs. 2 PoEich) ausgehändigt. In dem Zeugnis wird eine Platzziffer (§ 21 PoEich) nicht festgesetzt.

§ 17 Wiederholung und Wirkung der Prüfung

- (1) Hat der Anwärter oder die Anwärterin die Prüfung nicht bestanden, kann er/sie sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (2) Erachtet der Prüfungsausschuss einen Eichinspektoranwärter oder eine Eichinspektoranwärterin, der oder die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, als befähigt für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes, so stellt er auf Antrag der Direktion des LBME NRW fest, dass die Prüfung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes als bestanden gilt.
- (3) Das Beamtenverhältnis des Anwärters oder der Anwärterin, der oder die die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm oder ihr das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

III. Aufstieg

§ 18 Zulassung zum Aufstieg

- (1) Beamte oder Beamtinnen des mittleren eichtechnischen Dienstes können in die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn sie nach einer Einführung die Aufstiegsprüfung (Laufbahnprüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst) bestanden und sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.
 - (2) Zum Aufstieg kann zugelassen werden, wer
- aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner in einer mindestens vierjährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes geeignet erscheint,
- mit Erfolg an einem Vorbereitungslehrgang der Eichschule teilgenommen hat.
- (3) Die Dienstzeit von vier Jahren (Absatz 2 Nr. 1) rechnet von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes. Sie kann bei Beamten und Beamtinnen, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit "gut" bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.
- (4) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

§ 19 Einführung

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre; sie entspricht der Ausbildung für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit der Maßgabe, dass die Ausbildungsabschnitte I bis III (Anlage 2 zu § 9) um insgesamt 12 Monate verlängert werden.

$\S~20$ Aufstiegsprüfung

- (1) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. Die §§ 15 bis 17 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (2) Beamte und Beamtinnen, welche die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, bleiben in ihrer Laufbahn.

IV.

Anerkennungsverfahren für Laufbahnbewerber und -bewerberinnen des gehobenen eichtechnischen Dienstes aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 21 Anerkennung, Eignung

- (1) Die Anerkennung der Befähigung sowie das Anerkennungsverfahren für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (VO-RLEG 89/48 BeamtNW).
- (2) Die Eignungsprüfung nach \S 17 Abs. 3 VO-RLEG 89/48 BeamtNW erfolgt durch die oberste Dienstbehörde unter Mitwirkung des LBME NRW.
- (3) Der Anpassungslehrgang nach § 18 Abs. 2 VORLEG 89/48 BeamtNW erfolgt nach den Regelungen der Ausbildung der Beamtenanwärter/-innen im Vorbereitungsdienst, Abschnitt II Nr. 2. Ausbildung, §§ 8 bis 13 einschließlich des Ausbildungsplans Anlage 2 zu § 9 dieser Verordnung. Er findet Fortsetzung in einem Abschlusslehrgang an der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM). Die Dauer des Anpassungslehrgangs beträgt insgesamt ein Jahr.

V.

Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) vom 14. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 618), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1992 (GV. NRW. S. 428), außer Kraft.

203016

Artikel 45

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP-GD) vom 20. Juni 1985 (GV. NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter "der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)" ersetzt.
- In § 2 werden die Wörter "den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Dieser" durch die Wörter "das Ministerium. Dieses" ersetzt.
- 3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 werden die Wörter "Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch das Wort "Ministerium" ersetzt.
- 4. In § 9 Abs. 8 werden die Wörter "Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch das Wort "Ministerium" ersetzt.
- 5. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft."

203016

Artikel 46

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet) vom 25. April 1986 (GV. NRW. S. 367), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (GV. NRW. S. 293), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter "Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Minister)" durch die Wörter "Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)" ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter "den Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
- 3. In § 7 Abs. 1 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
- 4. In § 8 Abs. 2 Nr. VII werden die Wörter "beim Regierungspräsidenten" durch die Wörter "bei der Bezirksregierung" ersetzt.
- 5. In \S 8 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
- In § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Minister" durch das Wort "Ministerium" ersetzt.
- 7. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Ministers" durch das Wort "Ministeriums" ersetzt.
- 8. In § 14 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter "eines Regierungspräsidenten" durch die Wörter "einer Bezirksregierung" ersetzt.
- 9. In § 18 Abs. 5 wird das Wort "Ministers" durch das Wort "Ministeriums" ersetzt.
- 10. In \S 28 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "Der Minister" durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.
- 11. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft."

$\boldsymbol{2030}2$

Artikel 47

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebentätigkeitsverordnung – HNtV) vom 11. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 726), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1993 (GV. NRW. S. 964), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 22 lautet:

"§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung".

2. § 22 Abs. 1 lautet: "(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und mit dem 30. Juni 2010 außer Kraft "

20302

Artikel 48

In der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV) vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 187), wird § 25 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

$\boldsymbol{2030}3$

Artikel 49

Die Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung – TilgV) vom 14. Mai 1971 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
 - "1. nach § 16 Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW),".
- 2. In § 5 Abs. 1 wird die Bezeichnung "§ 119 DO NW" durch die Bezeichnung "§ 16 LDG NRW" ersetzt.
- 3. In § 10 wird folgender Satz 2 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 50

Die Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern vom 1. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 723) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort "Landwirtschaftskammern" durch das Wort "Landwirtschaftskammer" ersetzt.
- In Nummer 1 werden die Wörter "Rheinland, Westfalen-Lippe" durch die Wörter "Nordrhein-Westfalen", die Wörter "der ständige" durch das Wort "ständiger" ersetzt.
- 3. In Nummer 2 werden die Wörter "Baudirektor", "Baurat" und "Oberbaurat" gestrichen.
- 4. In Nummer 3 werden die Wörter "Studiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (Leiter der Lehranstalt für land- und hauswirtschaftliche Frauenbildung Selikum)" gestrichen.
- 5. An den letzten Satz wird folgender Satz angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft."

20305

Artikel 51

Der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 882) wird in § 3 Abs. 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

2031

Artikel 52

In der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz** vom 28. Januar 1975 (GV. NRW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NRW. S. 236), erhält § 2 folgenden neuen Satz 2:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2007 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung."

2031

Artikel 53

Verordnung
über die förmliche Verpflichtung
nicht beamteter Personen im
Geschäftsbereich des Finanzministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen und
bei der PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten

nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NRW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NRW. S. 236), wird verordnet:

§ 1

Für die Verpflichtung nicht beamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz sind die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs sowie die Außenstellen der Oberfinanzdirektionen jeweils für die zu verpflichtenden Personen zuständig, die bei ihnen beschäftigt oder für sie beratend oder in sonstiger Funktion tätig sind.

§ 2

Für die Verpflichtung von Personen, die bei der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beschäftigt oder tätig sind, ist die Gesellschaft zuständig.

$\S~3$ In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, bei der Treuarbeit Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, und bei der Handelsüberwachungsstelle der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 18. April 1975 (GV. NRW. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1995 (GV. NRW. S. 206, ber. S. 470), außer Kraft.

2031

Artikel 54

In § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 28. Juli 1975 (GV. NRW. S. 517) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das für den Kultusbereich zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2008 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung."

2031

Artikel 55

Die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1976 (GV. NRW. S. 147) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

 $\boldsymbol{2031}$

Artikel 56

§ 2 der Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. März 1977 (GV. NRW. S. 167) wird um folgenden Satz ergänzt:

"Über die Erfahrung mit dieser Verordnung wird der Landesregierung bis zum 31. März 2009 berichtet."

2031

Artikel 57

Die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. April 1986 (GV. NRW. S. 343) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter "des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
- 2. In \S 1 Nr. 2 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
- 3. In § 1 Nr. 3 wird das Wort "Landwirtschaftskammern" durch das Wort "Landwirtschaftskammer" ersetzt.
- 4. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2008 außer Kraft."

20320

Artikel 58

In Artikel III der Verordnung über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Sparkassen vom 22. Juni 1973 (GV. NRW. S. 372) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft"

20320

Artikel 59

In § 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NRW. S. 498), wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Die zuständigen Ministerien berichten der Landesregierung über die Notwendigkeit der Verordnung bis Ende 2009."

20320

Artikel 60

§ 2 der Verordnung zur Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen vom 13. Dezember 1976 (GV. NRW. 1977 S. 3) wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

"Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

20320

Artikel 61

In § 6 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung – LZulVO -) vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird folgender Halbsatz angefügt:

"; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

20320

Artikel 62

Die Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung – EingrVO –) vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Innenministerium hat der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen dieser Verordnung zu berichten. Die §§ 5 bis 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

20320

Artikel 63

Die Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme als Protokollführer an Sitzungen kommunaler Vertretungen und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV) vom 24. November 1979 (GV. NRW. S. 990) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

,§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

20320

Artikel 64

Die Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers vom 28. Juni 1984 (GV. NRW. S. 467) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

20321

Artikel 65

Im § 2 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Finanzministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1975 (GV. NRW. S. 508) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu berichten."

20321

Artikel 66

§ 2 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Innenministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1982 (GV. NRW. S. 220) erhält folgende neue Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft."

20321

Artikel 67

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1983 (GV. NRW. S. 294) wird wie folgt geändert:

 In der Überschrift werden die Wörter "des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt. 2. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten."

20323

Artikel 68

Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung

In Abschnitt III der Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung) vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2001 (GV. NRW. S. 28), wird § 9 um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

20340

Artikel 69

(Artikel 69 weggefallen durch Verordnung des Justizministers vom 16. Dezember 2004 [GV. NRW. S. 825])

Die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes NRW vom 5. April 1979 (GV. NRW. S. 282), geändert durch Verordnung vom 18. November 1998 (GV. NRW. S. 686), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen."

2035

Artikel 70

§ 5 der Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung) vom 25. Februar 1976 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870, ber. 2002 S. 88), wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

2035

Artikel 71

§ 50 der **Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)** vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1995 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt neu gefasst:

"§ 50 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

2036

Artikel 72

In der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1968 (GV. NRW. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NRW. S. 592), erhält § 6 Abs. 1 folgenden neuen Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

2060

Artikel 73

Im Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), erhält § 52 folgende Fassung:

"§ 52 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2061

Artikel 74

§ 8 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) – vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), erhält folgende Fassung:

..8 8

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft."

2061

Artikel 75

In § 12 der **Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte** vom 28. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 44), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1994 (GV. NRW. S. 118), wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

211

Artikel 76

Die Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.) vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1982 (GV. NRW. 1983 S. 2), wird wie folgt geändert:

- In der Normüberschrift wird die Abkürzung "(PStVO. NW.)" geändert in "(PStVO NRW)".
- 2. In § 2 Nr. 1 wird das Wort "Oberkreisdirektoren" ersetzt durch die Wörter "Landrätinnen und Landräte".
- 3. In § 2 Nr. 2 wird das Wort "Regierungspräsidenten" ersetzt durch das Wort "Bezirksregierungen".
- 4. In \S 2 Nr. 3 werden die Wörter "der Innenminister" ersetzt durch die Wörter "das Innenministerium".
- 5. § 3 erhält folgende Fassung

"§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 19, § 25 Abs. 1 und 2, § 26, § 39, § 41 Abs. 2 bis 4, § 44 Abs. 2 und 3, § 44a Abs. 1 und § 56 PStG sowie nach § 56 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), sind bei kreisangehörigen Gemeinden die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, im Übrigen die kreisfreien Städte.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 44b Abs. 5 PStG ist die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 52 Abs. 1 PStG sowie nach § 59 PStV sind die Bezirksregierungen
- (4) Zuständige Behörde nach § 18 PStG ist die für die Einstellung des Personals der Anstalt zuständige Stelle
- (5) Zuständig zur Anzeige eines Sterbefalles nach § 35 PStG ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt."
- 6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister sowie die Aufgaben bei deren Benutzung werden
 - für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Rheinland,
 - 2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe

übertragen. Beide Personenstandsarchive gehören organisatorisch zum Landesarchiv Nordrhein-Westfalen "

7. In § 7 wird folgender Satz angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft."

211

Artikel 77

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 648) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort "Regierungspräsident" ersetzt durch das Wort "Bezirksregierung".
- 2. In \S 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft."

2122

Artikel 78

§ 16 des **Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern** vom 16. Juni 1970 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), erhält folgenden neuen Satz 2:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen des Gesetzes."

2125

Artikel 79

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung "Lebensmittelchemiker" vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgenden neuen § 7:

"§ 7 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 29. März 1978 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010."

2125

Artikel 80

In der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung "Lebensmittelchemiker" (LMChVO) vom 27. April 1978 (GV. NRW. S. 210), geändert durch Verordnung vom 13. November 1995 (GV. NRW. S. 1148), erhält § 19 folgende Fassung:

"§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

2125

Artikel 81

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 13. Januar 1981 (GV. NRW. S. 14) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter "Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz", das Wort "Innenminister" durch das Wort "Innenministerium" und die Wörter "Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie" ersetzt.
- In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter "16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002)" durch die Wörter "17. August 2001 (BGBl. I S. 2236)" ersetzt.
- 3. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

"Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 "

2125

Artikel 82

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK) vom 26. Januar 1981 (GV. NRW. S. 18) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1, § 3 Satz 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" ersetzt.
- 2. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf 30. Juni 2005 außer Kraft."

2125

Artikel 83

Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter "Der Minister" durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.
- 2. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010."

2128

Artikel 84

§ 14 der **Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz (DV-MRVG)** vom 4. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 668), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1987 (GV. NRW. 1988 S. 55), erhält folgende Fassung:

"§ 14 In-Kraft-Treten, Außer Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 85

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
- 2. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten"

216

Artikel 86

Das Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung."

2180

Artikel 87

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz vom 25. Juli 1967 (GV. NRW. S. 136), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1972 (GV. NRW. S. 21), erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung."

2180

Artikel 88

Das Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1988 (GV. NRW. S. 246), wird wie folgt geändert:

In \S 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag."

2180

Artikel 89

§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens vom 28. April 1970 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2000 (GV. NRW. S. 678), erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung."

2182

Artikel 90

In der **Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Auswandererschutzgesetz** vom 18. November 1975 (GV. NRW. S. 662) erhält § 3 folgende Fassung:

..8 3

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1975 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft." 2191

Artikel 91

§ 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 724), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1996 (GV. NRW. S. 418), erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung."

222

Artikel 92

In dem Gesetz betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Juli 1971 (GV. NRW. S. 194) erhält § 5 folgende Fassung:

"§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009."

222

Artikel 93

In dem Gesetz betreffend die Errichtung der "Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Juli 1976 (GV. NRW. S. 264) erhält § 5 folgende Fassung:

"§ 5

Das Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009."

222

Artikel 94

In dem Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260) erhält § 8 folgende Fassung:

"§ 8

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2009 über die Zeckmäßigkeit dieser Regelung."

223

Artikel 95

Das Gesetz über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen, der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz) vom 30. September 1969 (GV. NRW. S. 703), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), wird aufgehoben.

223

Artikel 96

Im Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" (Ingenieurgesetz – IngG) vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 438), wird in § 9 folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

223

Artikel 97

§ 8 der Verordnung über die Wahl der Mitglieder zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 21. September 1973 (GV. NRW. S. 480) wird wie folgt gefasst:

"§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 2005 außer Kraft."

223

Artikel 98

Die Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Finanzen vom 27. Juni 1976 (GV. NRW. S. 246) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

223

Artikel 99

Das Gesetz über die Fortführung des Ausbaues der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie der Erstellung Medizinischer Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, der Gesamthochschule Essen und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 355) wird aufgehoben.

223

Artikel 100

Das Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NRW. S. 650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), wird aufgehoben.

223

Artikel 101

§ 23 der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1979 (GV. NRW. S. 232) wird wie folgt gefasst:

"§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

223

Artikel 102

Das **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen** vom 21. Juli 1981 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 (GV. NRW. S. 200), wird aufgehoben.

223

Artikel 103

§ 7 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NRW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NRW. S. 350), wird wie folgt gefasst:

"§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft."

223

Artikel 104

§ 7 der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), erhält folgende Fassung:

"§ 7 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Die Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft. Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Kabinett über das Ergebnis der Überprüfung."

223

Artikel 105

Das Gesetz über Eingliederung der Abteilung Gummersbach der Universität-Gesamthochschule Siegen in die Fachhochschule Köln vom 17. Mai 1983 (GV. NRW. S. 165) wird aufgehoben.

223

Artikel 106

§ 13 der Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrFV-NW) vom 17. Juli 1984 (GV. NRW. S. 416, ber. 1985 S. 121) wird wie folgt gefasst:

"§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

223

Artikel 107

§ 3 der Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen vom 6. September 1984 (GV. NRW. S. 614), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 14), erhält folgende neue Fassung:

"§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 1984 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft."

223

Artikel 108

§ 40 der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) erhält folgende neue Fassung:

"§ 40 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft. Teilnehmer, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem Lehrgang nach § 6 Weiterbildungsgesetz befinden, beenden ihren Bildungsgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.
- (2) Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

Artikel 109

§ 2 der Verordnung über die Zuweisung weiterer allgemeiner Angelegenheiten auf die Schulämter (Zuständigkeitsverordnung Schulamt – ZustVOSchA) vom 7. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 746) erhält folgende Fassung:

"§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 der Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung."

223

Artikel 110

Die Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 30. März 1985 (GV. NRW. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2002 (GV. NRW. S. 172), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2007 der Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung."

224

Artikel 111

§ 6 der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 6. März 1981 (GV. NRW. S. 135) wird wie folgt geändert:

"§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2251

Artikel 112

Das Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR-Vorschaltgesetz) vom 20. Februar 1985 (GV. NRW. S. 154), geändert durch Gesetz vom 5. März 1985 (GV. NRW. S. 169), wird aufgehoben.

230

Artikel 113

Das Gesetz über die Auflösung der Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 16. Februar 1982 (GV. NRW. S. 74) wird aufgehoben.

231

Artikel 114

§ 4 der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Hardtberg vom 5. Dezember 1972 (GV. NRW. S. 406) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

231

Artikel 115

§ 3 der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bochum-Querenburg vom 5. Dezember 1972 (GV. NRW. S. 409), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1980 (GV. NRW. S. 598), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

231

Artikel 116

§ 3 der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs "Unteres Lennetal" Hagen-Halden vom 6. November 1973 (GV. NRW. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1999 (GV. NRW. S. 91), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

232

Artikel 117

Die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 15. Februar 1974 (GV. NRW. S. 81) wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des \S 9 folgenden Wortlaut:
 - "In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten".
- 2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

232

Artikel 118

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern – Krankenhausbauverordnung – (KhBauVO) vom 21. Februar 1978 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2000 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis enthält die Überschrift des \S 42 folgenden Wortlaut:
 - "In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten".
- 2. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 42 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

232

Artikel 119

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO –) vom 11. Juni 1986 (GV. NRW. S. 522), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236), wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des \S 17 folgenden Wortlaut:
 - "In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten".
- 2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 17 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

237

Artikel 120

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO – AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 432), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 und die Anlage werden aufgehoben.
- 2. § 3 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

238

Artikel 121

Im Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz – WoG) vom 6. November 1984 (GV. NRW. S 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird in § 16 folgender Satz angefügt:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

24

Artikel 122

In § 6 der **Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes** vom 15. Dezember 1972 (GV. NRW. 1973 S. 54) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

25

Artikel 123

In § 3 der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Zuständigkeitsverordnung BWGöD) vom 26. April 1967 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1978 (GV. NRW. S. 264), wird folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

25

Artikel 124

In § 4 der **Verordnung über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen** vom 10. April 1984 (GV. NRW. S. 229) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

301

Artikel 125

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken vom 10. Januar 1972 (GV. NRW. S. 18) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

301

Artikel 126

Die **Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen** vom 25. August 1977 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 655), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung." 301

Artikel 127

Die Verordnung zur Übertragung von Geschäften in Schiffs- und Schiffsbauregistersachen auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 30. Oktober 1980 (GV. NRW. S. 919) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

301

Artikel 128

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 5. November 1980 (GV. NRW. S. 1025) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

301

Artikel 129

Die **Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen** vom 22. November 1983 (GV. NRW. S. 607, ber. 1984 S. 24) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

301

Artikel 130

Die Verordnung über die Zuweisung von Binnenschifffahrtssachen vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 205) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

301

Artikel 131

Die **Verordnung über die Führung der Schiffsregister** vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 206) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

301

Artikel 132

Die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 6. Juli 1984 (GV. NRW. S. 469) wird wie folgt geändert:

Zu § 9 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

"Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft."

301

Artikel 133

Die Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm vom 8. Januar 1985 (GV. NRW. S. 46) wird wie folgt geändert: In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

302

Artikel 134

Die Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte vom 27. Oktober 1983 (GV. NRW. S. 509) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

304

Artikel 135

Die Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Sozialgerichte vom 18. Dezember 1974 (GV. NRW. 1975 S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

311

Artikel 136

Die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurssachen vom 10. September 1969 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 655), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

311

Artikel 137

Die Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom 26. November 1970 (GV. NRW. S. 761), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1991 (GV. NRW. S. 373), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

311

Artikel 138

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1993 (GV. NRW. S. 271), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

311

Artikel 139

Die Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz vom 22. November 1974 (GV. NRW. S. 1490), geändert durch Verordnung vom 18. September 1978 (GV. NRW. S. 535), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung." 311

Artikel 140

Dem § 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1583) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit der Regelung."

311

Artikel 141

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 5. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 388), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

313

Artikel 142

Die Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Ziviloder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 4. April 1978 (GV. NRW. S. 166), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 642), wird wie folgt geändert.

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

314

Artikel 143

In dem Gesetz zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger vom 14. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 562), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 467), erhält § 3 folgenden neuen Satz 2:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2005 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes."

314

Artikel 144

In § 3 der Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Rechtspflege vom 21. Juni 1976 (GV. NRW. S. 242) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung."

321

Artikel 145

Die **Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften** vom 20. Januar 1976 (GV. NRW. S. 40) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 146

Das Gesetz zur Übertragung von Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf das Oberlandesgericht Hamm vom 6. April 1982 (GV. NRW. S. 170) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes."

323

Artikel 147

Die Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 21. Januar 1981 (GV. NRW. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

., § 1

Die Aufgabe des Vertreters des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz wird von dazu bestellten Beschäftigten bei den Bezirksregierungen wahrgenommen."

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

..8 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juni 2009 außer Kraft."

34

Artikel 148

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1992 (GV. NRW. S. 434), wird wie folgt geändert:

 \S 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob dieses Gesetz ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll."

34

Artikel 149

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 6. Dezember 1982 (GV. NRW. 1983 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36), wird wie folgt geändert:

 \S 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob diese Verordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll."

40

Artikel 150

Das Gesetz zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel vom 5. Oktober 1971 (GV. NRW. S. 327) wird aufgehoben.

40

Artikel 151

In der **Verordnung über die Zuständigkeit im Fundrecht** vom 27. September 1977 (GV. NRW. S. 350) erhält § 2 folgende Fassung:

"§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft."

40

Artikel 152

In § 3 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 2, § 14 und § 17 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 11. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 356), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung."

45

Artikel 153

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz vom 12. Juli 1972 (GV. NRW. S. 238) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

45

Artikel 154

In § 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. September 1972 (GV. NRW. S. 274), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 651), wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

45

Artikel 155

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. November 1973 (GV. NRW. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

45

Artikel 156

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde vom 29. Januar 1974 (GV. NRW. S. 63), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

45

Artikel 157

In § 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. November 1978 (GV. NRW. S. 568) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung."

45

Artikel 158

In § 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1995 (GV. NRW. S. 293), wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung."

45

Artikel 159

In der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 8. Mai 1984 (GV. NRW. S. 301) wird dem § 2 folgender Satz 2 hinzugefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft"

51

Artikel 160

§ 3 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 2. September 1980 (GV. NRW. S. 825), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1981 (GV. NRW. S. 424), erhält folgenden neuen Satz 2 angefügt:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung."

54

Artikel 161

Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes

Auf Grund des § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken (Wertausgleichsgesetz) vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1149), wird verordnet:

§ 1

Behörde nach \S 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes ist die Bezirksregierung.

 $\S~2$

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichgesetzes vom 29. Februar 1972 (GV. NRW. S. 35) außer Kraft.

55

Artikel 162

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung und der Vordringlichen Warenbewirtschaftungsverordnung vom 15. Februar 1977 (GV. NRW. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter "der Regierungspräsident" ersetzt durch die Wörter "die Bezirksregierung".

2. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

55

Artikel 163

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs vom 15. Februar 1977 (GV. NRW. S. 92) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

55

Artikel 164

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs vom 23. September 1980 (GV. NRW. S. 885) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

600

Artikel 165

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 32 Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 473) wird aufgehoben.

600

Artikel 166

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 609) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Zuständige Stelle i. S. des § 14a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, ber. 2003 I S. 179) in der jeweils geltenden Fassung ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter oder als Landesbeauftragte im Kreise."

2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

600

Artikel 167

Die Verordnung über die Bestimmung der Aufgaben des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren vom 9. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 5) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

610

Artikel 168

§ 26 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), erhält folgende neue Fassung:

"§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) § 11 Abs. 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft."

611

Artikel 169

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 773) wird aufgehoben.

611

Artikel 170

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 660) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" und das Wort "dessen" durch das Wort "deren" ersetzt.
- 2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

611

Artikel 171

In § 3 der **Grundsteuer-Anerkennungsverordnung** vom 26. April 1983 (GV. NRW. S. 160) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung im Turnus von fünf Jahren, erstmals bis zum Ende des Jahres 2009, über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

62

Artikel 172

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Bezirksregierungen im Bereich der Ausgleichsverwaltung vom 27. April 1976 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

631

Artikel 173

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 64 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung vom 31. Mai 1974 (GV. NRW. S. 194) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter "die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte" durch die Wörter "den Direktor oder die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten oder als Landesbeauftragte" ersetzt.
- 2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

641

Artikel 174

§ 26 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) – vom 12. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), erhält folgende neue Fassung:

"§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft."

641

Artikel 175

§ 6 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981 (GV. NRW. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), erhält folgende neue Fassung:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft."

641

Artikel 176

In der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) vom 25. Mai 1982 (GV. NRW. S. 268), neu gefasst durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 648), wird an § 6 Abs. 1 folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verordnung."

641

Artikel 177

In der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO) vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 614, ber. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2002 (GV. NRW. S. 446), wird an § 6 Abs. 1 folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verordnung."

7101

Artikel 178

§ 16 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung) vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), geändert durch Verordnung vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 548), wird wie folgt neu gefasst:

"§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7101

Artikel 179

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1558, ber. 1975 S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1995 (GV. NRW. S. 1021), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7103

Artikel 180

Das **Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe** vom 17. März 1881 (PrGS. NRW. S. 120), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NRW. S. 290), wird aufgehoben.

7103

Artikel 181

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebes von Blindenwaren vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 654) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt: "und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7123

Artikel 182

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Juni 1970 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 777), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7123

Artikel 183

In dem **Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG)** vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) erhält § 3 folgende neue Fassung:

"§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

7123

Artikel 184

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung vom 18. Dezember 1979 (GV. NRW. S. 1019) wird aufgehoben.

7124

Artikel 185

Die Verordnung über die Neugliederung der Industrieund Handelskammern im Lande NRW vom 1. März 1977 (GV. NRW. S. 95), geändert durch Verordnung vom 5. November 1981 (GV. NRW. S. 682), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der erste Satz wie folgt ergänzt: "und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7124

Artikel 186

Die Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1977 (GV. NRW. S. 95) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7124

Artikel 187

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NRW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 964), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7125

Artikel 188

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1999 (GV. NRW. S. 528), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7126

Artikel 189

§ 3 der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe vom 8. Mai 1985 (GV. NRW. S. 438), geändert durch Verordnung vom 24. September 1999 (GV. NRW. S. 562), erhält folgende Fassung:

"§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft."

72

Artikel 190

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung vom 30. April 1985 (GV. NRW. S. 380), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2001 (GV. NRW. S. 486), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juni 2009 zu berichten."

73

Artikel 191

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes 1982 (InvZulG 1982) vom 30. August 1983 (GV. NRW. S. 379) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird der Begriff "der Regierungspräsident" durch den Begriff "die Bezirksregierung" und im weiteren der Begriff "der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch "das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit" ersetzt.
- 2. In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

75

Artikel 192

Das Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über das Ergebnis."

Artikel 193

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NRW. S. 1091) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

75

Artikel 194

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 27. Oktober 1981 (GV. NRW. S. 624), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

75

Artikel 195

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5. Januar 1982 (GV. NRW. S. 2), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1990 (GV. NRW. S. 390), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

75

Artikel 196

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

75

Artikel 197

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bun**desberggesetzes erlassenen Bergverordnungen** vom 13. Januar 1983 (GV. NRW. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1996 (GV. NRW. S. 94), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

75

Artikel 198

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 24. September 1985 (GV. NRW. S. 593) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten." 764

Artikel 199

In der Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen – Spk-WO) vom 7. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 574), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 570), wird in § 14 folgender Satz 2 angefügt:

"Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

Artikel 200

Das Gesetz über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geän-

- 1. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben "50 000,– DM" durch die Angaben "25 000 Euro" ersetzt.
- 2. § 62 erhält folgende Fassung:

"§ 62 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009.

77

Artikel 201

Die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin (PO VESorg) vom 26. August 1986, Bekanntmachung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 662), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1995 (GV. NRW. S. 161), wird wie folgt geändert:

- In § 15 Satz 1 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bzw. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit" ersetzt
- 2. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2007 unterrichtet."

780

Artikel 202

Das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 Buchstabe l wird aufgehoben.

7810

Artikel 203

Das Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz vom 14. Juli 1981 (GV. NRW. S. 403) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. Oktober 2009."

Artikel 204

In § 2 der **Verordnung zur Feststellung des Erbbrauchs** vom 7. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 426) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

7822

Artikel 205

§ 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz** vom 16. Juli 1986 (GV. NRW. S. 584) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Oktober 2010 zu berichten."

7824

Artikel 206

§ 2 der **Verordnung über die Zuständigkeit bei der Einfuhr von Zuchttieren** vom 27. Januar 1986 (GV. NRW. S. 100) wird wie folgt ergänzt:

"Sie ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2010 unterrichtet."

7830

Artikel 207

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung** vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 549) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Tierarzt" werden die Wörter "Tierärztin oder" eingefügt; die Wörter "der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" werden durch die Wörter "das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" ersetzt

- In Satz 2 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefasst:
 - "1. die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat,
 - 2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz begründen will, oder
 - 3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller zunächst ihren/seinen Wohnsitz gehabt hat."
- 4. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7831

Artikel 208

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2004 (GV. NRW. S. 370), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird die Abkürzung "NW" durch "NRW" ersetzt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "28. März 1980 (BGBl. I S. 386)" durch die Angabe "i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3093)" ersetzt;
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter "Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Minister), den Regierungspräsidenten" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium), den Bezirksregierungen" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort "Minister" durch das Wort "Ministerium" ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter "Der Minister und die Regierungspräsidenten" durch die Wörter "Das Ministerium und die Bezirksregierungen" ersetzt.
 - e) In Absatz 4 werden die Wörter "Der Minister, die Regierungspräsidenten" durch die Wörter "Das Ministerium, die Bezirksregierungen" ersetzt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort "Minister" durch das Wort "Ministerium" und das Wort "Innenminister" durch das Wort "Innenministerium" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe "26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362)" durch die Angabe "30. April 2002 (GV. NRW. S. 160)" ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter "dem Regierungspräsidenten" durch die Wörter "der Bezirksregierung" ersetzt.
- 4. In § 4 Abs. 3 wird das Wort "Ministers" durch das Wort "Ministeriums" ersetzt.
- In § 6 Satz 2 werden die Wörter "dem Regierungspräsidenten" durch die Wörter "der Bezirksregierung" ersetzt.
- 6. In § 7 werden die Wörter "Der Minister und die Regierungspräsidenten" durch die Wörter "Das Ministerium und die Bezirksregierungen" ersetzt.
- 7. In § 12 werden die Wörter "Der Minister" durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.
- 8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" und das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
- 9. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Der Minister" durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.
- 10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "des Ministers" durch die Wörter "des Ministeriums" ersetzt.
- 11. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
- 12. In § 25 Nr. 4 werden die Wörter "Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)" durch die Wörter "Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82)" ersetzt.
- 13. In § 28 werden die Wörter "Der Minister" durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.
- 14. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

 \S 2 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. September 2010 zu berichten."

7831

Artikel 209

Die Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 185) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
- 2. In § 2 werden die Wörter "den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)" und das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
- 3. In § 3 werden die Wörter "den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
- 4. § 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. September 2010 zu berichten."

7831

Artikel 210

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NRW) vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2003 (GV. NRW. S. 691), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe "75,- DM" durch die Angabe "37,50 Euro" ersetzt.
- 2. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. September 2010 zu berichten."

7834

Artikel 211

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 5. November 1974 (GV. NRW. S. 1439) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden nach der Klammer die Wörter ", in der zur Zeit geltenden Fassung vom 29. März 1987 (BGBl. II S. 327)," eingefügt.
- 2. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

7840

Artikel 212

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz** vom 5. November 1969 (GV. NRW. S. 748), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GV. NRW. S. 624), wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden nach der Klammer die Wörter ", i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250)," eingefügt.
- 2. In § 1 Abs. 1 und 2 und in § 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort "Ernährungswirtschaft" die Wörter "und Jagd" eingefügt.
- 3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten."

7842

Artikel 213

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 4. April 1978 (GV. NRW. S. 166) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden nach dem Wort "Marktordnungsstellen" die Wörter "Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490)" eingefügt.
- 2. In den $\S\S$ 1 und 2 werden nach dem Wort "Ernährungswirtschaft" die Wörter "und Jagd" eingefügt.
- 3. In § 2 werden die Wörter "die Neuorganisation der Marktordnungsstellen" durch die Wörter "Meldungen über Marktordnungswaren" ersetzt.
- 4. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten."

7848

Artikel 214

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz vom 17. November 1969 (GV. NRW. S. 759), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1973 (GV. NRW. S. 362), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 1 werden nach der Klammer und vor dem Wort "mit" folgende Angaben eingefügt: ", in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2827)".
- 2. In den §§ 1 und 2 werden nach dem Wort "Ernährungswirtschaft" die Wörter "und Jagd" eingefügt.
- 3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit der Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten."

790

Artikel 215

Die Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes vom 1. Juni 1970 (GV. NRW. S. 499), geändert durch Bekanntmachung vom 22. September 1977 (GV. NRW. S. 368), wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz wird folgende Ergänzung angefügt:

"Außer-Kraft-Treten

Die Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

790

Artikel 216

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz** vom 12. Juni 1973 (GV. NRW. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Zuständige Behörde für die Befreiung einzelner Forstbetriebe von Einschlagsbeschränkungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533), i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785/2827), ist die höhere Forstbehörde."

- 2. In § 2 werden die Wörter "den höheren Forstbehörden" durch die Wörter "der höheren Forstbehörde" ersetzt.
- 3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

790

Artikel 217

Das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz – vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 19 werden die Wörter "Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
- 2. In § 28 werden die Wörter "Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung, Forsten/Landesamt für Agrarordnung" durch die Wörter "Bezirksregierung Münster, Obere Flurbereinigungsbehörde" ersetzt.
- 3. § 54 erhält die Überschrift: "In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten" und wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: "Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

790

Artikel 218

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz** vom 25. Mai 1976 (GV. NRW. S. 237) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden die Wörter "den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie in § 3 werden die Wörter "sind die höheren Forstbehörden" durch die Wörter "ist die höhere Forstbehörde" ersetzt.
- 3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Wörter "höheren Forstbehörden" durch die Wörter "höhere Forstbehörde" ersetzt.
- 4. § 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

790

Artikel 219

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Kommunalverbandes Ruhrgebiet" durch die Wörter "Regionalverbandes Ruhr" ersetzt.
- (Artikel 219 Nr. 1 weggefallen durch Artikel IV des Gesetzes vom 1. März 2005 [GV. NRW. S. 69])
- 2. § 77 erhält folgende Fassung:

"§ 77 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, einschließlich der §§ 70 bis 71, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Über die Wirksamkeit dieses Gesetzes unterrichtet die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2009."

790

Artikel 220

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Forstausschüsse vom 13. Februar 1981 (GV. NRW. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Für die Entschädigung der Mitglieder von Forstausschüssen gilt das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), entsprechend."

 § 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft."

790

Artikel 221

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 3. November 1983 (GV. NRW. S. 580, ber. 1984 S. 660), geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1990 (GV. NRW. S. 24), wird wie folgt geändert:

- 1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter "Kommunalverbandes Ruhrgebiet" durch die Wörter "Regionalverbandes Ruhr" ersetzt.
- 2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort "Forstmänner" durch das Wort "Forstleute" und die Wörter "Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft" durch die Wörter "Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt" ersetzt.
 - c) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- 3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Landwirtschaftskammern" durch das Wort "Landwirtschaftskammer" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "(GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 436)" durch die Wörter "(GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808)" und die Wörter "Kommunalverbandes Ruhrgebiet" durch die Wörter "Regionalverbandes Ruhr" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter "Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949" durch die Wörter "Landwirtschaftskammergesetz – LWKG" ersetzt.
- 4. In § 19 wird nach Satz 1 eingefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

791

Artikel 222

Die Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 8.

September 1976 (GV. NRW. S. 340) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter "§ 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetze" durch die Wörter "dem Landschaftsgesetz" ersetzt.
- In Satz 1 werden die Wörter "§ 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190)" durch die Wörter "§ 54 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259)" ersetzt.
- Nach dem letzten Satz wird folgende Ergänzung angefügt:

"Berichtspflicht

Über die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten."

791

Artikel 223

Die **Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Landschaftsgesetz** vom 10. Oktober 1980 (GV. NRW. S. 889) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden die Wörter "Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" und die Wörter "Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte" durch die Wörter "Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. als Landesbeauftragten" ersetzt.
- 2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

791

Artikel 224

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11 Abs. 1 Nr. 18 werden die Wörter "Kommunalverband Ruhrgebiet" durch die Wörter "Regionalverband Ruhr" ersetzt.
- 2. § 24 erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 30. September 2009 zu berichten."

792

Artikel 225

Die **Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen** (DVO-LJG-NW) vom 8. Februar 1985 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

- In der Kurzbezeichnung wird "NW" durch "NRW" ersetzt.
- 2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Wirksamkeit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Januar 2009 zu berichten."

800

Artikel 226

In dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbil**dung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz – (AwbG)** vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678), geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 361), erhält § 10 folgende Fassung:

"§ 10 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

805

Artikel 227

Die Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. Oktober 1976 (GV. NRW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1996 (GV. NRW. S. 183), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe "46,00 DM" durch die Angabe "23,50 €" ersetzt.
- 2. In \S 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt: "und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

81

Artikel 228

In dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz – BVSG NW) vom 20. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 635), geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), wird § 20 wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: "Berichtspflicht".
- 2. Angefügt wird folgender neuer Satz 2:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen des Gesetzes einschließlich der Verordnung."

91

Artikel 229

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

91

Artikel 230

Die Verordnung über Kreuzungsanlagen öffentlicher Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenkreuzungsverordnung – StrKrVO –) vom 2. August 1983 (GV. NRW. S. 321) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

92

Artikel 231

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz vom 11. April 1972 (GV. NRW. S. 83) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Artikel 232

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 703), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

92

Artikel 233

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 5. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 660), geändert durch Verordnung vom 20. August 1995 (GV. NRW. S. 973), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

92

Artikel 234

Die Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), geändert durch Verordnung vom 10. September 1991 (GV. NRW. S. 365), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

92

Artikel 235

In § 2 der Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei vom 8. Februar 1982 (GV. NRW. S. 74) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung."

92

Artikel 236

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 12. Januar 1983 (GV. NRW. S. 13) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

95

Artikel 237

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs vom 14. Dezember 1982 (GV. NRW. S. 805) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten." 96

Artikel 238

In der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** vom 19. November 1974 (GV. NRW. S. 1491) wird § 2 wie folgt neu gefasst:

"§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

760

Artikel 239

Die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn vom 6. Juli 1971 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 250), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

"; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

41

Artikel 240

Die Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld vom 27. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 606) wird aufgehoben.

41

Artikel 241

Die Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehrenausschusses an der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld vom 27. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 608) wird aufgehoben.

7101

Artikel 242

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NRW. S. 170) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter "den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch die Wörter "die für Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.
- In § 1 Abs. 2 werden die Wörter "Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch die Wörter "Die für Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.
- 3. In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt: "und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7101

Artikel 243

§ 2 der **Verordnung über die zuständige Behörde nach** § **67 Abs. 2 der Gewerbeordnung** vom 6. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241) wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

73

Artikel 244

In dem Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136) wird in § 2 folgender neuer Halbsatz angefügt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 245

In der Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes NRW in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes NRW (AufstVOgVVd) vom 24. Januar 1985 (GV. NRW. S. 118), geändert durch Verordnung vom 26. September 1993 (GV. NRW. S. 736), wird § 22 wie folgt gefasst:

"§ 22 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

301

Artikel 246

In dem Gesetz über das Vorschaltverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Vollzugsangelegenheiten von Gefangenen und Untergebrachten – Vorschaltverfahrensgesetz – vom 20. Februar 1979 (GV. NRW. S. 40) wird § 5 wie folgt gefasst:

"§ 5 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes."

321

Artikel 247

In dem Gesetz über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz – BewhG) in der Fassung vom 2. Februar 1968 (GV. NRW. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1992 (GV. NRW. S. 76), wird nach § 12 folgender § 13 eingefügt:

..\$ 13

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes."

40

Artikel 248

Im Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird § 55 wie folgt geändert:

- 1. Der vorhandene Wortlaut wird Absatz 1.
- 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - $\mbox{\tt ,(2)}$ Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes."

45

Artikel 249

In dem Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Strafund Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz – AnpG. NW.) vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird nach Artikel LX folgender Artikel LXI eingefügt:

"**LXI** Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes."

45

Artikel 250

In dem Zweiten Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. AnpG. NW.) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird nach Artikel XLVII folgender Artikel XLVIII eingefügt:

"Artikel XLVIII Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes."

2128

Artikel 251

§ 10 der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Schiedsstellenverordnung – SchV-KHG) vom 28. Januar 1986 (GV. NRW. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 14), erhält folgende Fassung:

"§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

21281

Artikel 252

§ 14 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort (Kurorteverordnung – KOVO) vom 21. Juni 1983 (GV. NRW. S. 254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1999 (GV. NRW. S. 145), erhält folgende Fassung:

"§ 14 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

21281

Artikel 253

§ 13 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (Erholungsorteverordnung – EVO) vom 29. September 1983 (GV. NRW. S. 428) erhält folgende Fassung:

"§ 13 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

216

Artikel 254

§ 3 der **Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes** vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482) erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

216

Artikel 255

§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 7. Januar

1986 (GV. NRW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt ergänzt:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

822

Artikel 256

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im erweiterten Katastrophenschutz vom 19. September 1978 (GV. NRW. S. 512) erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

83

Artikel 257

§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1978 (GV. NRW. S. 494) erhält folgende Fassung:

"§ 3 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

83

Artikel 258

§ 3 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 609) erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

224

Artikel 259

In dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird § 43 wie folgt neu gefasst:

"§ 43 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Die §§ 3 Abs. 6, 5, 6, 34 Abs. 9, 39 und 42 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes."

232

Artikel 260

In der Verordnung über Camping und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO –) vom 10. November 1982 (GV. NRW. S. 731) wird § 16 wie folgt neu gefasst:

"§ 16 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung."

203000

Artikel 261

In der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 698) wird in § 4 folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

203013

Artikel 262

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem) vom 25. Mai 1983 (GV. NRW. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. 2002 S. 7), wird in § 30 Abs. 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2031

Artikel 263

In der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. März 1975 (GV. NRW. S. 274) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2031

Artikel 264

In der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle bei privatrechtlich geführten Unternehmen mit kommunalen Aufgaben vom 10. August 1976 (GV. NRW. S. 302) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2035

Artikel 265

In der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618, ber. S. 699), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 24), erhält § 3 folgenden neuen Satz 2:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

223

Artikel 266

Die Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NRW. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1984 (GV. NRW. S. 300), erhält in § 17 folgenden neuen Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

223

Artikel 267

In dem Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – AG BAföG – NW – vom 30. Januar

1973 (GV. NRW. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 992), erhält § 8 folgende Fassung:

"§ 8 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 30. Juni 2009."

610

Artikel 268

In der Verordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 vom 7. März 1967 (GV. NRW. S. 42) wird in § 3 folgender Satz 2 angefügt:

"Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung im Turnus von fünf Jahren, erstmals zum 31. Dezember 2009, über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung."

51

Artikel 269

Die Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes und des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (AV. WPflG/KDVG) vom 16. Januar 1984 (GV. NRW. S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 270

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 271

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2005

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Finanzminister zugleich für den Innenminister

Jochen Dieckmann

Der Justizminister Wolfgang Gerhards

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit Harald Schartau

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales Frauen und Familie Birgit Fischer Die Ministerin für Schule, Jugend und Kinder Ute Schäfer

 $\begin{array}{c} \text{Die Ministerin} \\ \text{für Wissenschaft und Forschung} \\ \text{Hannelore } \ K \ r \ a \ f \ t \end{array}$

Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bärbel Höhn

Der Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung Dr. Axel Horstmann

Der Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien Wolfram Kuschke

Anlage 1 zu § 9

Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Anwärter oder Anwärterinnen des mittleren eichtechnischen Dienstes

Ausbil- dungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungs- zeitraum (Monate)
	1. Ausbildung in der Eichtechnik	
	in Zusammenarbeit mit	
	den Betriebsstellen Eichämtern des Landesbetriebs Mess- und	
	Eichwesen	
I	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Mess- und Eichwesens, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung	1,0
II	Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung einfacher Messgeräte (Aufbau und Wirkungsweise der Messgeräte, Messtechnik, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge), Gebühren und Gebührenabrechnung	6,5
III	Einführung in eichamtliche Überwachungsaufgaben, Behandlung der Messgeräte und Normale hierzu (Fertigpackungen, Flaschen und Schankgefäße, Instandsetzer, Prüfstellen) 2. Ausbildung bei der Direktion des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW	1,0
IV	Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungs- rechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Tarifrechts	0,5
V	Gesetzliche Grundlagen des Mess- und Eichwesens, Einheiten, Erörterung der Eichordnung und Eichanweisungen 3. Abschlusslehrgang	0,5
VI	Lehrgang und Abschlussprüfung an der Eichschule Gesamt	2,5 12,0

Anlage 2 zu § 9

Ausbildungsplan

für den Vorbereitungsdienst der Anwärter oder der Anwärterinnen des gehobenen eichtechnischen Dienstes

Ausbil- dungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbil- dungs- zeitraum (Monate)
	1. Ausbildung in der Eichtechnik	
	in Zusammenarbeit mit	
	den Betriebsstellen Eichämtern des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen	
I	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Mess- und Eichwesens, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung	0,5
II	Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung von Messgeräten (Messtechnik, Aufbau und Wirkungsweise der Messgeräte, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge), Gebühren und Gebührenabrechnung	5,0
III	Eichamtliche Überwachungsaufgaben, Behandlung der Normale und Messgeräte hierzu (Fertigpackungen, Flaschen und Schankgefäße, Instandsetzer, Prüfstellen) 2. Ausbildung bei der Direktion des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW	1,0
IV	Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungs- rechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Tarifrechts	0,5
V	Gesetzliche Grundlagen des Mess- und Eichwesens, Einheiten, Erörterung der Eichordnung und Eichanweisungen 3. Abschlusslehrgang	0,5
VI	Lehrgang und Abschlussprüfung an der Eichschule Gesamt	<u>4,5</u> 12,0

 $\begin{array}{c} 101,\ 1110,\ 1112,\ 1113,\ 12,\ 2000,\ 2005,\ 2010,\ 2021,\ 2022,\ 2023,\ 2030,\ 20301,\ 203011,\ 203012,\ 203013,\ 203015,\ 20302,\ 20303,\ 20320,\ 20323,\ 20340,\ 205,\ 210,\ 212,\ 2120,\ 2121,\ 2122,\ 2124,\ 2125,\ 2128,\ 214,\ 215,\ 2170,\ 2180,\ 221,\ 223,\ 2250,\ 230,\ 231,\ 232,\ 237,\ 239,\ 24,\ 25,\ 252,\ 26,\ 29,\ 301,\ 311,\ 316,\ 45,\ 600,\ 610,\ 611,\ 630,\ 631,\ 7123,\ 7126,\ 7129,\ 7134,\ 74,\ 75,\ 763,\ 764,\ 77,\ 780,\ 7810,\ 7821,\ 7823,\ 7824,\ 7830,\ 7831,\ 7834,\ 7842,\ 7845,\ 7847,\ 790,\ 791,\ 792,\ 793,\ 804,\ 820,\ 821,\ 86,\ 91,\ 92,\ 94, \end{array}$

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

Vom 5. April 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

101

Artikel 1

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 4. Juni 1991 (GV. NRW. S. 276) wird aufgehoben.

101

Artikel 2

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 16./30. Januar 1991 vom 16. September 1991 (GV. NRW. S. 364) entfällt.

1110

Artikel 3

In der Verordnung über die gemeinsame Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) vom 25. März 1990 (GV. NRW. S. 222), geändert durch Verordnung vom 8. März 1995 (GV. NRW. S. 162), erhält § 9 folgenden neuen Satz 2:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2009, ob die Verordnung geändert werden soll."

1110

Artikel 4

Der Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird folgender § 47 angefügt:

"§ 47 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2009 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und dazu, ob das Gesetz geändert werden soll."

1110

Artikel 5

Die **Landeswahlordnung (LWahlO)** vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 230), wird in § 71 wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort "Berichtspflicht" angefügt.

Es wird zudem folgender Absatz 3 angefügt:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2009 über die mit der Verordnung gemachten Erfahrungen und dazu, ob diese geändert werden soll."

1112

Artikel 6

In der **Kommunalwahlordnung (KWahlO)** vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 6. Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 231), wird § 85 wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort "Aufhebungsvorschrift" durch "Berichtspflicht" ersetzt.

Zudem wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2009 über die mit der Verordnung gemachten Erfahrungen und dazu, ob diese geändert werden soll."

1113

Artikel 7

In der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1997 (GV. NRW. S. 106), wird in § 3 folgender Satz 2 angefügt:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2009, ob die Verordnung geändert werden soll."

15

Artikel 8

In Artikel III des Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW –) vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 2), wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes."

12

Artikel 9

In § 35 des Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NW –) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210), geändert durch Gesetz v. 6. Juli 2004 (GV. NRW. S. 370), wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2010 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen dieses Gesetzes."

12

Artikel 10

In der **Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen** vom 3. November 1995 (GV. NRW. S. 1148) erhält Artikel II folgenden neuen Satz 2:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung."

Artikel 11

Im Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

"Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2005

Artikel 12

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990 (GV. NRW. S. 66, ber. S. 223), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2001 (GV. NRW. S. 254), erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

2005

Artikel 13

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990 (GV. NRW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 29. September 2000 (GV. NRW. S. 678), erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

2005

Artikel 14

 \S 2 der **Verordnung über Sitz und Bezirk der Ämter für Agrarordnung** vom 1. Februar 1994 (GV. NRW. S. 55) erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft."

2005

Artikel 15

Die Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Bauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1254) wird aufgehoben.

2010

Artikel 16

In der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 408) erhält § 4 folgenden neuen Satz 2:

"Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2010

Artikel 17

In der Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit Österreich vom 10. Juli 1990 (GV. NRW. S. 390) erhält § 2 folgenden Satz 2 angefügt:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Regelung."

2010

Artikel 18

In der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2001 (GV. NRW. S. 160), erhält § 2 folgenden Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2021

Artikel 19

In der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), wird in § 66 folgender Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen."

2022

Artikel 20

In der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), wird in § 32 folgender Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen."

2023

Artikel 21

In der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), wird in § 134 folgender Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen."

2030

Artikel 22

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (Beamtenzuständigkeitsverordnung MWMEV – BeamtZustV MWMEV) vom 21. Mai 1992 (GV. NRW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2000 (GV. NRW. 2001 S. 3), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

2030

Artikel 23

Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Beamtenzuständigkeitsverordnung MUNLV – BeamtZustV MUNLV)

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Beamtenzuständigkeitsverordnung MUNLV –

BeamtZustV MUNLV) vom 8. März 1994 (GV. NRW. S. 116), geändert durch Verordnung vom 21. August 2001 (GV. NRW. S. 656, ber. S. 770), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält der 5. Absatz folgende Fassung:
 - "der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragten und der ihr oder ihm nachgeordneten Behörden und Einrichtungen auf die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragten,".
- 2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter "die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte" durch die Wörter "die Direktorin bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter" ersetzt.
- 3. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter "den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und den ihnen" durch die Wörter "der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragten und der ihr bzw. ihm" und die Wörter "die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen Lippe als Landesbeauftragte" durch die Wörter "die Direktorin bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter" ersetzt
- 4. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter "die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte" durch die Wörter "die Direktorin bzw. den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. als Landesbeauftragten" ersetzt.
- 5. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

2030

Artikel 24

In der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2002 (GV. NRW. S. 570), wird § 5 wie folgt neu gefasst:

"§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

20301

Artikel 25

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhöhDL)

§ 31 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhöhDL) vom 31. Januar 1991 (GV. NRW. S. 152), geändert durch Erste Änderungsverordnung vom 7. Juni 2004 (GV. NRW. S. 386, ber. S. 428, 619), erhält folgende Fassung:

"§ 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1990 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft."

20301

Artikel 26

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen – VAPhbD Stb Stbw Stw) vom 10. Juni 1991 (GV. NRW. S. 308) wird § 32 wie folgt gefasst:

"§ 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft."

20301

Artikel 27

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik – VAPhbD Hb, M- u. Et) vom 21. September 1993 (GV. NRW. S. 718) wird aufgehoben.

20301

Artikel 28

In der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen; (Laufbahnverordnung – LVO) Bekanntmachung der Neufassung vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), wird nach § 96 folgender neuer Paragraf 97 eingefügt:

"§ 97 Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juni 2010 außer Kraft."

203011

Artikel 29

Die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987 (GV. NRW. S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 600), wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

"§ 27 Berichtspflicht

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen."

203012

Artikel 30

Die Verordnung über die Ausbildung und die I. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt I der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt I – VAPPol I) vom 24. November 1995 (GV. NRW. S. 1188), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 716), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

203013

Artikel 31

Änderung des Zulassungsgesetzes für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrar-

wirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr)

Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) wird wie folgt geändert:

- In § 6 werden die Wörter "Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" und das Wort "Kultusminister" durch die Wörter "Ministerium für Schule, Jugend und Kinder" ersetzt.
- 2. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Oktober 2008 zu berichten."

203013

Artikel 32

Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr)

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr) vom 8. April 1987 (GV. NRW. S. 146), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 455), wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 2 werden die Wörter "den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" und das Wort "Kultusminister" durch die Wörter "Ministerium für Schule, Jugend und Kinder" ersetzt.
- 2. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft."

203013

Artikel 33

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD) vom 25. Juni 1994 (GV. NRW. S. 494, ber. S. 707), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2003 (GV. NRW. S. 518), wird § 54 wie folgt neu gefasst:

"§ 54 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 31. August 1994 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

203013

Artikel 34

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften – (VAP höh allg VD) – vom 6. Mai 1995 (GV. NRW. S. 502), geändert durch Ver-

ordnung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 796), wird § 23 wie folgt neu gefasst:

"§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.
- (2) Für Beamtinnen und Beamte, die sich im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befinden, gelten weiterhin die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften vom 22. August 1986 fort."

203015

Artikel 35

Der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP gbaut.D-Gem.) vom 22. Februar 1987 (GV. NRW. S. 116), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2000 (GV. NRW. S. 222), wird in § 28 Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

203015

Artikel 36

In § 4 der Verordnung über die Anwendung der Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren technischen, des gehobenen technischen und des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung für den Bereich der Arbeitsschutzverwaltung vom 31. Mai 1994 (GV. NRW. S. 259), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2000 (GV. NRW. S. 84), wird folgender Halbsatz angefügt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

20302

Artikel 37

Der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu) vom 5. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GV. NRW. S. 74), wird in § 3 folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

20303

Artikel 38

Die Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 29. Juli 1992 (GV. NRW. S. 324), zuletzt geändert durch Anordnung vom 12. August 2000 (GV. NRW. S. 624), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Anordnungstext werden die Wörter "Artikel 1" vorangestellt.
- 2. Am Ende des Textes wird angefügt:

Artikal 9

Diese Anordnung tritt am 14. September 1992 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

 $\boldsymbol{20320}$

Artikel 39

Dem Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6.

Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird folgender Paragraph 5 angefügt:

"§ 5 Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

20320

Artikel 40

Das Gesetz zur Überleitung von Polizeivollzugsbeamten in die Bes.Gr. A 10 vom 14. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 992) wird aufgehoben.

20320

Artikel 41

Das Gesetz zur Überleitung von Polizeivollzugsbeamten in die Besoldungsgruppe A 10 vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1065) wird aufgehoben.

20323

Artikel 42

In § 2 der Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 8. Juni 1989 (GV. NRW. S. 448) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2009 außer Kraft."

20340

Artikel 43

Die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 23. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 47) wird aufgehoben.

20340

Artikel 44

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. März 1994 (GV. NRW. S. 130), geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 273), erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

20340

Artikel 45

In § 2 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs vom 21. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 50) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Die Präsidentin/der Präsident berichtet der Landesregierung bis 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung."

205

Artikel 46

Die Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden (PolDÜV NW) vom 22. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 958), geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1998 (GV. NRW. S. 109), erhält in § 6 folgenden Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

210

Artikel 47

In dem Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Personalausweisgesetz NW – PAuswG NW –) vom 19. Mai 1987 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1997 (GV. NRW. 397), wird § 18 um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2009 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."

212

Artikel 48

In der Verordnung über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch vom 6. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1008), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält § 4 folgende Fassung:

"§ 4 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

2120

Artikel 49

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) (APO-Ges.-Aufs.)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) (APO-Ges.-Aufs.) vom 22. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), wird wie folgt geändert:

1. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erhält folgende Überschrift:

"Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.)".

- 2. In § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 wird das Wort "Gesundheitsaufseher" durch die Wörter "Hygienekontrolleurin und Hygienekontrolleur" ersetzt.
- 3. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter "Gesundheitsaufseher-Praktikant" durch die Wörter "Hygienekontrolleur-Praktikantin oder Hygienekontrolleur-Praktikant" ersetzt.
- 4. In § 5 Abs. 1 Buchstabe b wird nach dem Wort "nachweist" das Wort "oder" und in Buchstabe c die Wörter "c) die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 4 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I. S. 893) in der jeweils geltenden Fassung bezüglich der Berufsbezeichnung Krankenpfleger erfüllt" gestrichen.
- 5. In den §§ 21 und 22 Abs. 2 werden die Wörter "Gesundheitsaufseher/Gesundheitsaufseherin" durch die Wörter "Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur" ersetzt.
- 6. In § 22 Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter "des Gesundheitsaufsehers" durch die Wörter "der Hygienekontrolleurin/des Hygienekontrolleurs" ersetzt.

Nach § 25 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. Die Anlage 1 erhält folgende Überschrift:

"Berichtsheft der Hygienekontrolleur-Praktikantin/ des Hygienekontrolleur-Praktikanten".

9. Die Anlage 2 erhält folgende Überschrift:

"Bescheinigung über die praktische Unterweisung für den Beruf der Hygienekontrolleurin/des Hygienekontrolleurs".

- In der Anlage 3 werden in der Überschrift und im Text die Wörter "Gesundheitsaufseher" durch die Wörter "Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure" ersetzt.
- 11. In der Anlage 4 zu 1. werden die Wörter "des Gesundheitsaufsehers" durch die Wörter "der Hygienekontrolleurin und des Hygienekontrolleurs" ersetzt.
- 12. Die Anlage 5 erhält folgende Überschrift:

"Lehrstoffplan für den theoretischen Teil des Lehrgangs für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure".

13. Die Anlage 6 erhält folgende Überschrift:

"Staatliche Prüfung als Hygienekontrolleurin/ Hygienekontrolleur".

- 14. In der Anlage 7 werden die Wörter "Gesundheitsaufseher(innen) (APO-Ges.-Aufs.)" durch die Wörter "Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.)" ersetzt.
- 15. In der Anlage 8 werden
 - 15.1 der Adressat wie folgt gefasst:

"Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure".

15.2 die Überschrift wie folgt gefasst:

"Zeugnis über die staatliche Prüfung als Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur".

15.3 die Wörter "Gesundheitsaufseher(innen) (APO-Ges.-Aufs.)" durch die Wörter "Ausbildungsund Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.)" ersetzt.

2120

Artikel 50

§ 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Amtsarzt/zur Amtsärztin (APO-Amtsarzt) vom 5. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgende Fassung:

"§ 28 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen der Rechtsverordnung."

2120

Artikel 51

§ 26 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Zahnarzt und zur Zahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen (WOZÖGW) vom 21. November 1991 (GV. NRW. S. 543), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgende Fassung:

"§ 26 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen der Rechtsverordnung."

2120

Artikel 52

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA) vom 18. März 1993 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Nr. 1 werden die Wörter "die Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheitsund Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" ersetzt.
- 2. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2121

Artikel 53

§ 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2003 (GV. NRW. S. 218), erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

2121

Artikel 54

§ 3 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 693), erhält folgenden neuen Satz 2:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Januar 2010 zu berichten."

2122

Artikel 55

§ 32 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 14. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 498, ber. 1989 S. 48), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1996 (GV. NRW. S. 244), erhält folgenden neuen Satz 2:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten."

2124

Artikel 56

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Krankenpflege – WGAuKrpfl – vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege (WGAuGuKrpfl)".

2. In \S 1 Abs. 1 werden nach den Wörtern "Angehörige der" die Wörter "Gesundheits- und" eingefügt.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Januar 2010 zu berichten."

2124

Artikel 57

In § 24 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege (APO-Altenpflege)** vom 28. September 1994 (GV. NRW. S. 836) erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft."

2124

Artikel 58

§ 4 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage nach dem Altenpflegegesetz (Umlageverordnung – UmlageVO) vom 28. September 1994 (GV. NRW. S. 843), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 520), erhält folgenden neuen Satz 2:

"Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft."

2124

Artikel 59

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie (WeiVPsy)

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie (WeiVPsy) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2003 (GV. NRW. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie".

- 2. In § 1 Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter "Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschülerinnen/-schülern" durch die Wörter "von Schülerinnen und Schülern in der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ergetzt.
- 3. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter "Krankenschwester/einem Krankenpfleger" und in Nr. 3 in der Klammer die Wörter "Kranken-/Kinderkrankenschwester oder -pfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin/einem Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, einer Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" ersetzt.
- 4. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter "Krankenschwester oder -pfleger oder als Kinderkrankenschwester oder -pfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" ersetzt.
- 5. In § 22 werden die Berufsbezeichnungen wie folgt gefasst:

"Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für psychiatrische Pflege",

"Fachgesundheits- und Krankenpfleger für psychiatrische Pflege",

"Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für psychiatrische Pflege",

"Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für psychiatrische Pflege",

"Fachaltenpflegerin für psychiatrische Pflege",

"Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege".

- 6. In § 23 werden
 - 6.1 im Absatz 2 die Wörter "Krankenschwestern, -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger"und
 - 6.2 im Absatz 3 Satz 1 die Wörter "Kranken-, Kinderkranken-" durch die Wörter "Gesundheitsund Kranken-, Gesundheits- und Kinderkranken-"

ersetzt.

- 7. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter "Krankenschwester oder Krankenpfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger" ersetzt.
- 8. § 26 wird wie folgt gefasst:

"§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

 In der Anlage 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

,11.04.1995

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie (WeiVPsy)".

- 10. In der Anlage 2 werden die Wörter "Kranken-, Kinderkrankenpflegepersonen" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflege-, Gesundheitsund Kinderkrankenpflegepersonen" ersetzt.
- 11. In der Anlage 5 werden
 - 11.1 die Wörter "Alten- und Krankenpflege" durch die Wörter "Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege" ersetzt.
 - 11.2 die Wörter "Fachkrankenschwestern, -pfleger, Fachkinderkrankenschwestern und -pfleger" durch die Wörter "Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, Fachgesundheits- und Krankenpfleger, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger," und
 - 11.3 die Wörter "4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)" durch die Wörter "16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442)" ersetzt.

2124

Artikel 60

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP)

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2003 (GV. NRW. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP)".

2. In § 1 werden

- 2.1 in Absatz 1 die Wörter "Krankenschwestern, -pflegern, Kinderkrankenschwestern und -pflegern" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Gesundheitsund Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern" und
- 2.2 in Absatz 2 Nr. 8 die Wörter "Krankenpflege-/ Kinderkrankenpflegeschülerinnen und -schülern" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 werden

- 3.1 in Nr. 2 die Wörter "Kranken-/Kinderkrankenschwester oder einem -pfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin, einem -pfleger, einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger" und
- 3.2 in Nr. 3 die Wörter "Kranken-/Kinderkrankenschwester oder -pfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin, -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger" ersetzt.
- 4. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter "Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ersetzt.
- 5. In § 22 werden die Berufsbezeichnungen wie folgt gefasst:

"Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für den Operationsdienst",

"Fachgesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst",

"Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für den Operationsdienst",

"Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst".

6. In § 23 werden

- 6.1 in Absatz 2 die Wörter "Krankenschwestern, -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" und
- 6.2 in Absatz 3 Satz 1 die Wörter "Kranken- und Kinderkrankenpflege" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ersetzt.
- 7. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter "Krankenschwester oder Krankenpfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger" ersetzt.
- 8. § 26 wird wie folgt gefasst:

"§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

In der Anlage 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

,,11.04.199

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP)".

- 10. In den Anlagen 2, 3 und 4 werden die Wörter "Kranken- oder Kinderkrankenpflegepersonen" durch die Wörter "Personen in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ersetzt.
- 11. In der Anlage 5 werden

- 11.1 die Wörter "Alten- und Krankenpflege" durch die Wörter "Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege" und
- 11.2 die Wörter "Fachkrankenschwestern, -pfleger, Fachkinderkrankenschwestern und -pfleger" durch die Wörter "Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, Fachgesundheits- und Krankenpfleger, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger" ersetzt.

2124

Artikel 61

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft – (WeiVHygPfl)

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft – (WeiVHygPfl) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2003 (GV. NRW. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft (WeiVHygPfl)".

- 2. In § 1 werden
 - 2.1 in Absatz 1 die Wörter "Krankenschwestern, -pflegern, Kinderkrankenschwestern und -pflegern" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern" und
 - 2.2 in Absatz 2 Nr. 4 die Wörter "Krankenpflege-Kinderkrankenpflegeschülerinnen und -schülern" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ersetzt.
- 3. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter "Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ersetzt.
- 4. In § 22 werden die Berufsbezeichnungen wie folgt gefasst:

"Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)",

"Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)",

"Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)",

"Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)".

- 5. In § 23 werden in Absatz 1 die Wörter "Krankenschwestern, -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" ersetzt.
- 6. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter "Krankenschwester oder Krankenpfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger" ersetzt.
- 7. § 26 wird wie folgt gefasst:

"§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

8. In der Anlage 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

11.04.1995

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft – (WeiVHygPfl)".

- 9. In der Anlage 5 werden
 - 9.1 die Wörter "Alten- und Krankenpflege" durch die Wörter "Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege",
 - 9.2 die Wörter "Fachkrankenschwestern, -pfleger, Fachkinderkrankenschwestern und -pfleger" durch die Wörter "Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, Fachgesundheits- und Krankenpfleger, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger" und
 - die Wörter "4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)" durch die Wörter "16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442)" ersetzt.

2124

Artikel 62

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl)

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2003 (GV. NRW. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl)".

- 2. In § 1 werden
 - 2.1 in Absatz 2 die Wörter "Krankenschwestern, -pflegern, Kinderkrankenschwestern und -pflegern" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Gesundheitsund Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern" und
 - 2.2 in Absatz 3 Nr. 7 die Wörter "Krankenpflege-/ Kinderkrankenpflegeschülerinnen und -schülern" durch die Wörter "Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ersetzt.
- 3. In § 2 Abs. 2 werden
 - 3.1 in Nr. 2 die Wörter "Kranken-/Kinderkrankenschwester oder einem -pfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin, einem -pfleger, einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger" und
 - 3.2 in Nr. 3 die Wörter "Kranken-/Kinderkrankenschwester oder -pfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin, -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger" ersetzt.
- 4. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter "Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ersetzt.
- 5. In § 22 Satz 2 werden die Berufsbezeichnungen wie folgt gefasst:

"Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie",

"Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie", "Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie",

"Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie".

- 6. In § 23 werden
 - 6.1 im Absatz 2 die Wörter "Krankenschwestern, -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" und
 - 6.2 im Absatz 3 Satz 1 die Wörter "Kranken- und Kinderkrankenpflege" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ersetzt.
- 7. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter "Krankenschwester oder Krankenpfleger" durch die Wörter "Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger" ersetzt.
- 8. § 26 wird wie folgt gefasst:

"§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

- 9. In der Anlage 1 wird
 - 9.1 die Überschrift wie folgt gefasst:

..11.04.1995

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl)".

- 9.2 in Nummer 2.1 wird
- 9.2.1 in Buchstabe a die Zahl "450" durch die Zahl "350",
- 9.2.2 in Buchstabe b die Zahl "450" durch die Zahl "350",
- 9.2.3 in Buchstabe c die Zahl "150" durch die Zahl "350" ersetzt und
- 9.2.4 in Buchstabe d ein Komma und das Wort "Anästhesie" gestrichen.
- 10. In den Anlagen 2, 3 und 4 werden die Wörter "Kranken- oder Kinderkrankenpflegepersonen" durch die Wörter "Personen in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege" ersetzt.
- 11. In der Anlage 5 werden
 - 11.1 die Wörter "Alten- und Krankenpflege" durch die Wörter "Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege" und
 - 11.2 die Wörter "Fachkrankenschwestern, -pfleger, Fachkinderkrankenschwestern und -pfleger" durch die Wörter "Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, Fachgesundheits- und Krankenpfleger, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger" ersetzt.

2125

Artikel 63

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz vom 26. Mai 1992 (GV. NRW. S. 214) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
- 2. § 2 erhält folgende Fassung

"§ 2 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

2128

Artikel 64

§ 10 der **Krankenhaushygiene-Verordnung** vom 23. November 1989 (GV. NRW. S. 652) erhält folgende Fassung:

"§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft."

214

Artikel 65

In dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungsund -entschädigungsgesetz – EEG NW) vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) erhält § 53 folgenden neuen Satz 2:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

215

Artikel 66

§ 31 des Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2004 (GV. NRW. S. 370), erhält folgende Fassung:

"§ 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2180

Artikel 67

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz – LBtG) vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) erhält folgenden neuen § 6:

"§ 6 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieses Gesetzes."

2180

Artikel 68

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz** vom 2. Februar 1987 (GV. NRW. S. 62) erhält in § 3 folgenden neuen Satz 2:

"Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung."

221

Artikel 69

Änderung des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW)

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV. NRW. S. 302) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift zu § 1 werden die Wörter "der staatlichen Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- 2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter "Die staatlichen Archive haben" durch die Wörter "Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen hat" ersetzt.
- 3. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter "Die staatlichen Archive können" durch die Wörter "Das Landesarchiv kann" ersetzt.
- 4. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter "Sie können" durch die Wörter "Es kann" ersetzt.
- 5. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter "Sie nehmen" durch die Wörter "Es nimmt" ersetzt.
- In § 1 Abs. 5 werden die Wörter "den staatlichen Archiven" durch die Wörter "dem Landesarchiv" ersetzt.
- 7. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter "entscheiden die staatlichen Archive" durch die Wörter "entscheidet das Landesarchiv" ersetzt.
- 8. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter "die staatlichen Archive" durch die Wörter "das Landesarchiv" und das Wort "haben" durch "hat" ersetzt.
- In § 2 Abs. 4 werden die Wörter "von einem staatlichen Archiv" durch die Wörter "vom Landesarchiv" ersetzt.
- 10. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "jeweils zuständigen staatlichen Archiv" durch die Wörter "dem Landesarchiv" ersetzt.
- 11. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "zuständigen staatlichen Archiv" durch das Wort "Landesarchiv"
- 12. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "zuständigen staatlichen Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 13. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Kultusminister" durch die Wörter "für die Kultur zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 14. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "zuständigen staatlichen Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt
- 15. In § 3 Abs. 5 werden die Wörter "zuständige staatliche Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 16. In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter "jeweils zuständigen staatlichen Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- In § 3 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter "Die staatlichen Archive" durch die Wörter "Das Landesarchiv" ersetzt.
- 18. In § 3 Abs. 6 Satz 5 werden die Wörter "den staatlichen Archiven" durch die Wörter "dem Landesarchiv" ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 werden die Wörter "in staatlichen Archiven" durch das Wort "im Landesarchiv" ersetzt.
- 20. In § 4 Abs. 2 wird das Wort "Kultusministers" durch die Wörter "für die Kultur zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- 21. In § 4 Abs. 3 wird das Wort "Kultusministers" durch die Wörter "für die Kultur zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- 22. In § 4 Abs. 4 werden die Wörter "Die staatlichen Archive können" durch die Wörter "Das Landesarchiv kann" und das Wort "ihres" durch das Wort "seines" ersetzt.
- 23. In § 4 Abs. 5 werden die Wörter "Die staatlichen Archive können" durch die Wörter "Das Landesarchiv kann" und die Wörter "Sie können" durch die Wörter "Es kann" ersetzt.

- 24. In § 4 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter "Die staatlichen Archive haben" durch die Wörter "Das Landesarchiv hat" ersetzt.
- 25. In § 4 Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter "Sie haben" durch die Wörter "Es hat" ersetzt.
- 26. In § 4 Abs. 8 werden die Wörter "die staatlichen Archive können" durch die Wörter "das Landesarchiv kann" ersetzt.
- 27. In § 7 Abs. 4 werden die Wörter "der Kultusminister" durch die Wörter "das für die Kultur zuständige Ministerium" ersetzt.
- 28. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter "der staatlichen Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs" und die Wörter "der Kultusminister" durch die Wörter "das für die Kultur zuständige Ministerium" ersetzt.
- 29. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter "der staatlichen Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs" ersetzt.
- 30. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter "Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- In § 12 Abs. 1 werden die Wörter "den staatlichen Archiven" durch die Wörter "dem Landesarchiv" ersetzt.
- 32. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

221

Artikel 70

Änderung der Verordnung über die Benutzung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen (Archivbenutzungsordnung Nordrhein-Westfalen – ArchivBO NW)

Die Verordnung über die Benutzung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen (Archivbenutzungsordnung Nordrhein-Westfalen – ArchivBO NW) vom 27. September 1990 (GV. NRW. S. 587) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter "der staatlichen Archive des Landes" durch die Wörter "des Landesarchivs" ersetzt.
- In § 1 werden die Wörter "die staatlichen Archive des Landes" durch die Wörter "das Landesarchiv" ersetzt.
- 3. In § 4 Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 5. In § 4 Abs. 3 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "bei dem Archiv" durch die Wörter "bei dem Landesarchiv" ersetzt
- 7. In § 6 Abs. 1 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 8. In § 6 Abs. 4 Buchstabe c wird das Wort "Archivs" durch das Wort "Landesarchivs" ersetzt.
- In § 7 Abs. 2 werden die Wörter "den staatlichen Archiven" durch die Wörter "dem Landesarchiv" ersetzt.
- 10. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 11. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort "Kultusministerium" durch die Wörter "für die Kultur zuständige Ministerium" ersetzt.
- 12. In § 7 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter "zuständige Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" und das

- Wort "Kultusministerium" durch die Wörter "für die Kultur zuständige Ministerium" ersetzt.
- 13. In § 7 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 14. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "in den Archiven" durch das Wort "im Landesarchiv" ersetzt.
- 15. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 16. In § 10 werden die Wörter "der Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs" und die Wörter "die staatlichen Archive des Landes" durch die Wörter "das Landesarchiv" ersetzt.
- 17. In \S 11 werden die Wörter "jeweiligen Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 18. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter "der Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs" ersetzt.
- 19. In \S 12 Abs. 2 werden die Wörter "der Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs" ersetzt.
- 20. In § 13 Abs. 4 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- In § 14 Abs. 2 werden die Wörter "des Archivs" gestrichen.
- 22. In § 15 Satz 1 wird das Wort "Archivs" durch das Wort "Landesarchivs" ersetzt.
- 23. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Archivs" durch das Wort "Landesarchivs" ersetzt.
- 24. In § 16 Abs. 2 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- In § 17 werden die Wörter "der staatlichen Archive des Landes" durch die Wörter "des Landesarchivs" ersetzt.
- 26. In § 18 Abs. 2 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 27. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Archivs" durch das Wort "Landesarchivs" ersetzt.
- 28. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter "der Archive" gestrichen.
- 29. In § 19 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 30. In § 19 Abs. 4 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "des Archivs" gestrichen.
- 32. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter "der Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs" ersetzt.
- 33. In § 22 Abs. 3 wird das Wort "Kultusministeriums" durch die Wörter "für die Kultur zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- 34. In § 22 Abs. 9 werden die Wörter "versendenden Archivs" durch das Wort "Landesarchivs" ersetzt.
- 35. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Kultusministerium" durch die Wörter "für die Kultur zuständige Ministerium" ersetzt.
- 36. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter "der Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs" und das Wort "Kultusministeriums" durch die Wörter "für die Kultur zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- 37. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Archivs" durch das Wort "Landesarchivs" ersetzt.
- 38. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 39. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Archiv" durch das Wort "Landesarchiv" ersetzt.
- 40. In § 24 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort "Archivs" durch das Wort "Landesarchivs" ersetzt.
- 41. In der Überschrift zu § 25 werden die Wörter "der Archive" durch die Wörter "des Landesarchivs" ersetzt.

- 42. In § 25 werden die Wörter "Die Archive können" durch die Wörter "Das Landesarchiv kann" ersetzt.
- 43. § 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

221

Artikel 71

- An § 12 der Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO.AGr.) vom 13. Mai 1993 (GV. NRW. S. 338), geändert durch Verordnung vom 2. September 1995 (GV. NRW. S. 982), wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft."

223

Artikel 72

An § 6 des **Gesetz über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe** vom 10. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 487) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes."

223

Artikel 73

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiengangs an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung dieser Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FHöD) vom 14. August 1990 (GV. NRW. S. 436) wird folgender Satz 3 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft."

223

Artikel 74

In der Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich vom 21. Mai 1991 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 535), erhält § 27 folgenden neuen Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit der Regelung."

223

Artikel 75

Das Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 14. Juli 1992 (GV. NRW. S. 282), geändert durch Gesetz vom 3. November 1992 (GV. NRW. S. 434), wird aufgehoben.

223

Artikel 76

In § 13 des Zweites Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft."

223

Artikel 77

(Artikel 77 weggefallen durch § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung der Ministerin für Wissenschaft und Forschung vom 24. Januar 2005 [GV. NRW. S. 21])

In § 7 der Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Fachhochschulgesetz (FHG) vom 9. März 1994 (GV. NRW. S. 136) wird folgender Satz 3 angefügt:

"Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft."

223

Artikel 78

(Artikel 78 weggefallen durch § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung der Ministerin für Wissenschaft und Forschung vom 24. Januar 2005 [GV. NRW. S. 21])

An \S 7 der Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Universitätsgesetz (UG) vom 9. März 1994 (GV. NRW. S. 137) wird folgender Satz 3 angefügt:

"Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft."

223

Artikel 79

An Artikel 3 des **Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Rhein-Sieg** vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1056) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

223

Artikel 80

Das Gesetz zur Eingliederung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln als Fachbereich der Fachhochschule Köln (FHBD-G) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 192) wird aufgehoben.

2250

Artikel 81

Änderung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)

Das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) vom 18. Mai 1993 (GV. NRW. S. 265), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter "Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "für die Kultur zuständigen Ministerium" ersetzt.
- In § 6 Abs. 4 werden die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" ersetzt.
- 3. In § 8 werden die Wörter "Das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "Das für die Kultur zuständige Ministerium" ersetzt.
- 4. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

2250

Artikel 82

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflicht-

exemplargesetz) vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. 436), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) erhält folgende Fassung:

,,§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

230

Artikel 83

In dem Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro); Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 485, ber. S. 648), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), erhält § 38 folgenden neuen Satz 2:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

230

Artikel 84

Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz)

Die Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 24. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 534), zuletzt geändert durch Verordnung 30. Januar 2001 (GV. NRW. S. 44), wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

230

Artikel 85

Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne sowie bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren (2. DVO zum Landesplanungsgesetz)

Die Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne sowie bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren (2. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 24. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 536), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (GV. NRW. S. 45), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

230

Artikel 86

Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (4. DVO zum Landesplanungsgesetz)

Die Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (4. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 31. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 538) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

230

Artikel 87

Die Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne (3. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 144) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

230

Artikel 88

Die Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz (6. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 151), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 377), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

231

Artikel 89

Die **Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches** vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2002 (GV. NRW. S. 566), wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung wird die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 unterrichtet."

232

Artikel 90

In der Verordnung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1988 (GV. NRW. 1989 S. 70) erhält § 2 folgenden neuen Satz angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

232

Artikel 91

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO) vom 2. November 1990 (GV. NRW. S. 600), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2000 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 25 folgenden Wortlaut:
 - "In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten".
- 2. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

232

Artikel 92

Die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige – Technische Prüfverordnung – (TPrüfVO) vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2002 (GV. NRW. S. 454), wird wie folgt geändert:

Artikel 10 wird wie folgt neu gefasst:

"Artikel 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

232

Artikel 93

Die Verordnung über bautechnische Prüfungen (Bau-PrüfVO) vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2002 (GV. NRW. S. 454), wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

237

Artikel 94

Die **Verordnung zur Begrenzung des Mietpreisanstiegs** vom 14. November 1989 (GV. NRW. S. 607) wird aufgehoben

237

Artikel 95

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO – AFWoG NW) vom 15. November 1989 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 1997 (GV. NRW. S. 134, ber. S. 372), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter "(DVO AF-WoG NW)" durch die Wörter "(DVO – AF-WoG NRW)" ersetzt.
- 2. Artikel 1 § 2 und die Anlagen 1 bis 11 werden aufgebeben
- 3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die Wörter "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt: "Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft."

237

Artikel 96

Die Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten für Wohnungen nach § 7k Einkommensteuergesetz (HMietVO) vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1992 (GV. NRW. S. 170), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

237

Artikel 97

Die Verordnung zur Zusammenfassung der Verfahren über Rechtsentscheide in Mietsachen vom 23. April 1991 (GV. NRW. S. 202) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft."

239

Artikel 98

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kleingartenwesens vom 19. Dezember 1995 (GV. NRW 1996. S. 41), geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (GV. NRW. S. 798), wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter "zuletzt geändert durch Bau- und Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2111)" durch die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2007 zu berichten."

24

Artikel 99

§ 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 89) erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

24

Artikel 100

§ 9 der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen vom 19. April 1995 (GV. NRW. S. 482) erhält folgende Fassung:

"§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft. "

25

Artikel 101

Die Verordnung zur Zusammenfassung der Entschädigungssachen vom 7. Juni 1988 (GV. NRW. S. 244) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

252

Artikel 102

In der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz** vom 21. April 1993 (GV. NRW. S. 198) erhält § 2 folgenden neuen Satz 2:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

Artikel 103

In der Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber vom 7. November 1989 (GV. NRW. S. 582), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1994 (GV. NRW. S. 26), erhält § 2 folgenden neuen Satz 2:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

26

Artikel 104

Das **Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG**) vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087) erhält folgenden neuen § 4:

"§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

29

Artikel 105

In der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 18. November 1988 (GV. NRW. 489) erhält § 2 folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

301

Artikel 106

Die Verordnung zur Änderung des Zeitpunktes der gerichtsorganisatorischen Umgliederung der Gemeinde Frechen vom 7. November 1989 (GV. NRW. S. 606) wird aufgehoben.

301

Artikel 107

Die Verordnung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 219 Abs. 2 und § 229 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 13. September 1994 (GV. NRW. S. 729) wird wie folgt geändert.

In der Präambel wird das Zitat "8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)" durch "23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" ersetzt.

301

Artikel 108

Die Verordnung über die Zusammenfassung der Baulandsachen vom 21. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 961) wird wie folgt geändert.

- In der Präambel wird das Zitat "8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)" durch "23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" ersetzt.
- 2. In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

301

Artikel 109

Die Verordnung zur Übertragung der der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz zustehenden Befugnisse vom 17. November 1994 (GV. NRW. S. 1005) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

301

Artikel 110

Die Verordnung zur Anpassung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Grevenbroich und Mönchengladbach-Rheydt an geänderte Gemeindegrenzen vom 4. Juli 1995 (GV. NRW. S. 612) wird wie folgt geändert:

In der Präambel wird das Datum der Gebietsänderungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf in "11. April 1995" berichtigt.

311

Artikel 111

Die Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 (GV. NRW. S. 156) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Bezeichnung "Einziger Paragraf" wird ersetzt durch die Bezeichnung "§ 1".
- 2. Folgender § 2 wird angefügt:

"§ 2 Berichtspflicht

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen."

316

Artikel 112

Das Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Angabe angefügt:

"§ 51 Befristung".

Folgender § 51 wird angefügt:

"§ 51 Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. September 2006 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes."

45

Artikel 113

§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Paßgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. Januar 1988 (GV. NRW. S. 57) erhält folgenden Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Erfahrung mit dieser Verordnung."

45

Artikel 114

In der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Artikel 4 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991) zuständigen Verwaltungsbehörden vom 30. November 1993 (GV. NRW. S. 972) erhält § 2 folgenden neuen Satz 2:

". Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten"

Artikel 115

Die Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

600

Artikel 116

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter** vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2004 (GV. NRW. S. 362), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

610

Artikel 117

Die Verordnung über die zuständige Stelle nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 388) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

630

Artikel 118

Die Verordnung über den Sitz und die Bezeichnung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. August 1994 (GV. NRW. S. 695) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Oktober 2009 Bericht über die Erfahrungen mit dieser Verordnung zu erstatten."

631

Artikel 119

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 24. Januar 1993 (GV. NRW. S. 82) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

7123

Artikel 120

Die **Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung** vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2004 (GV. NRW. S. 105), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird folgender Halbsatz angefügt: "und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."
- Der Zusatz "(Artikel 2 der 6. ÄndVO v. 20.1.2004 (GV. NRW. S. 105). Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft." wird gestrichen.

7123

Artikel 121

Der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung – (APO FAngB) vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2000 (GV. NRW. S. 151), wird in § 31 folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7126

Artikel 122

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens vom 15. April 1987 (GV. NRW. S. 161) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter "zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)" durch die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" und die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" ersetzt.
- 2. In § 2
 - a) werden die Wörter "zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)" durch die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt:
 - b) Nr. 1 werden die Wörter "der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt:
 - c) Nr. 3 werden die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" ersetzt.
- 3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

7126

Artikel 123

§ 2 der **Verordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes für Spielbanken** vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 964) erhält folgende Fassung:

"Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7129

Artikel 124

Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Untersuchungsgebieten – Untersuchungsgebiets-Verordnung

Die Verordnung zur Festsetzung von Untersuchungsgebieten – Untersuchungsgebiets-Verordnung – vom 29. Juni 1993 (GV. NRW. S. 498) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "1 und" gestrichen.
- 2. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 125

In der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1058), wird § 24 wie folgt neu gefasst:

"§ 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7134

Artikel 126

In der Verordnung über die Prüfung für die befristete Zulassung von freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÜbergangsprüfungsVO ÖbVermIng – ÜPVO-ÖbVermIng) vom 21. März 1993 (GV. NRW. S. 107) wird § 12 wie folgt neu gefasst:

"§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. "

7134

Artikel 127

In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 1. DVOzVermKatG NW – vom 31. Dezember 1993 (GV. NRW. 1994 S. 12) wird § 4 wie folgt neu gefasst:

"§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7134

Artikel 128

In der **Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 3. DVOzVermKatG NW –** vom 31. Dezember 1993 (GV. NRW. 1994 S. 14) wird § 8 wie folgt neu gefasst:

"§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7134

Artikel 129

In der **Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 2. DVOzVermKatG NW –** vom 31. Dezember 1993 (GV. NRW. 1994 S. 12) wird § 8 wie folgt neu gefasst:

In-Kraft-Treten, % 8 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7134

Artikel 130

In der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Katasterdatenübermittlungs VO – (Lika DÜV NW) vom 17. Oktober 1994 (GV. NRW. 1995 S. 51) wird § 10 wie folgt neu gefasst:

"§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

74

Artikel 131

Änderung des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –)

§ 47 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt ergänzt:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: ", Berichtspflicht".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Über die Auswirkungen des Gesetzes erstattet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 einen Bericht."

7

Artikel 132

Das Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

75

Artikel 133

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

763

Artikel 134

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 194) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

763

Artikel 135

Die Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen vom 27. September 1995 (GV. NRW. S. 986) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

764

Artikel 136

Die Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung – SpkVO –) vom 15. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1255), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1999 (GV. NRW. S. 411), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

77

Artikel 137

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin, Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin (PO MVerEnt)

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin, Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin (PO MVerEnt) vom 12. Juli 1988, Bekanntmachung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 29. August 1988 (GV. NRW. S. 362), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 werden die Wörter "Landesamt für Wasser und Abfall" durch das Wort "Landesumweltamt" ersetzt.
- 2. In § 13 werden die Wörter "Ministerium vor Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bzw. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit" ersetzt.
- 3. In § 25 wird
 - a) in der Überschrift angefügt: ", Außer-Kraft-Treten",
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

77

Artikel 138

Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG –)

Artikel 3 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt ergänzt:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: ", Berichtspflicht".
- Nach Satz 2 wird angefügt: "Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009."

77

Artikel 139

Änderung des Gesetzes über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz – EmscherGG –)

Artikel 2 des Gesetzes über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz – EmscherGG –)

vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt ergänzt:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: ", Berichtspflicht".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009."

77

Artikel 140

Änderung des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)

Artikel 2 des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt ergänzt:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: ", Berichtspflicht".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009."

77

Artikel 141

Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –)

Artikel 3 des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt ergänzt:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: ", Berichtspflicht".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009."

77

Artikel 142

Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz – LINEGG –)

Artikel 2 des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz – LINEGG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt ergänzt:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: ", Berichtspflicht".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009."

77

Artikel 143

Änderung der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht (FreistVO)

§ 2 der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht (FreistVO) vom 20. Februar 1992 (GV. NRW. S. 100) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird angefügt: ", Außer-Kraft-Treten".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 144

Änderung der Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasserund Bodenverbände

Die Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 14. Juli 1992 (GV. NRW. S. 321) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" und die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" ersetzt.
- 2. In § 5 wird
 - a) in der Überschrift das Wort "Außerkrafttreten" durch das Wort "Berichtspflicht" ersetzt;
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

77

Artikel 145

Änderung des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG –)

§ 42 des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt ergänzt:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: ", Berichtspflicht".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009."

77

Artikel 146

Änderung des Gesetzes über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz – AggerVG –)

§ 42 des Gesetzes über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz – AggerVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt ergänzt:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: ", Berichtspflicht".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009."

77

Artikel 147

Änderung des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG –)

 \S 42 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt ergänzt:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: ", Berichtspflicht".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009."

77

Artikel 148

Änderung der Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SüwV Kan) § 7 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SüwV Kan) vom 16. Januar 1995 (GV. NRW. S. 64) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird angefügt: ", Berichtspflicht".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

77

Artikel 149

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG)

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasserund Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 7. März 1995, bekannt gemacht durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 16 neu angefügt:

"§ 16 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

780

Artikel 150

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie vom 1. Oktober 1995 (GV. NRW. S. 984) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
- 2. In § 2 wird
 - a) folgende Überschrift eingefügt: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht",
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 zu berichten."

7810

Artikel 151

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz

 \S 2 der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 17. März 1987 (GV. NRW. S. 146) wird wie folgt geändert:

- Einfügung der Überschrift: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht".
- Nach Satz 1 wird angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

Artikel 152

Die Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsrechts vom 20. März 1990 (GV. NRW. S. 225) wird aufgehoben.

7823

Artikel 153

Die **Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz** vom 19. April 1988 (GV. NRW. S. 180) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
- 2. In § 2 wird
 - a) folgende Überschrift eingefügt: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht",
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

7823

Artikel 154

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 87), wird wie folgt geändert:

- In § 1
 - a) werden in der Überschrift nach dem Wort "Direktors" die Wörter "oder Direktorin", nach dem Wort "Landesbeauftragten" die Wörter "oder Landesbeauftragter" eingefügt;
 - b) in Satz 1 werden nach dem Wort "(Landesbeauftragter)" die Wörter "oder die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte (Landesbeauftragte)" eingefügt.
- 2. In § 2
 - a) werden in der Überschrift nach dem Wort "Geschäftsführers" die Wörter "oder der Geschäftsführerin", nach dem Wort "Landesbeauftragten" die Wörter "oder Landesbeauftragte" eingefügt;
 - b) in Satz 1 werden nach dem Wort "Geschäftsführer" die Wörter "oder die Geschäftsführerin", nach dem Wort "Landesbeauftragter" jeweils die Wörter "oder Landesbeauftragte" eingefügt.
- 3. In \S 4 werden nach dem Wort "Landesbeauftragten" die Wörter "oder die Landesbeauftragte" eingefügt.
- 4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden nach dem Wort "Landesbeauftragten" die Wörter "oder der Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter" eingefügt.
- 5. In § 6
 - a) Abs. 1 werden nach den Wörtern "der Landesbeauftragte" die Wörter "oder die Landesbeauftragte" eingefügt;
 - b) Abs. 4 werden nach dem Wort "Landesbeauftragten" die Wörter "oder von der Landesbeauftragten" eingefügt;
 - c) Abs. 9 werden nach dem Wort "Landesbeauftragte" die Wörter "oder die Landesbeauftragte" eingefügt.
- 6. In § 7
 - a) Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Landesbeauftragte" die Wörter "oder die Landesbeauftragte" eingefügt;
 - b) Abs. 2 werden nach dem Wort "Landesbeauftragten" die Wörter "oder bei der Landesbeauftragten" eingefügt;

c) Abs. 3 werden die Angaben "5. August 1980 (GV.NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GV.NW. S. 690)" durch die Angaben "3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

7. In § 9

- a) Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Landesbeauftragte" die Wörter "oder die Landesbeauftragte" eingefügt;
- b) Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort "Landesbeauftragten" die Wörter "oder der Landesbeauftragten" eingefügt.
- 8. In § 19 wird
 - a) in der Überschrift angefügt ", Außer-Kraft-Treten";
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

7823

Artikel 155

Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

Die Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 306) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 werden die Angaben "28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049)" durch die Angaben "i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 2. In § 5 wird
 - a) in der Überschrift angefügt: ", Außer-Kraft-Treten";
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

7824

Artikel 156

Änderung der Verordnung über Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz

Die Verordnung über Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Mai 1990 (GV. NRW. S. 288) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter "den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
- 2. In § 2 wird
 - a) folgende Überschrift eingefügt: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht",
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

7824

Artikel 157

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz vom 12. September 1990 (GV. NRW. S. 555) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden
 - a) in Abs. 1 nach dem Wort "Direktor" die Wörter "oder die Direktorin" und nach dem Wort "Landesbeauftragter" die Wörter "oder als Landesbeauftragte" eingefügt;
 - b) in Abs. 2 nach dem Wort "Direktor" die Wörter "oder die Direktorin" und nach dem Wort "Lan-

- desbeauftragten" die Wörter "oder als Landesbeauftragte" eingefügt.
- 2. In § 2 werden die Wörter "der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
- 3. In § 4 wird
 - a) folgende Überschrift eingefügt: "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten";
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 158

Die **Verordnung zur Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes** vom 20. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 453) wird wie folgt geändert:

- In § 10 werden die Angaben "vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503)" durch die Angaben "in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381)" ersetzt.
- 2. In § 12 wird
 - a) in der Überschrift angefügt: ", Außer-Kraft-Treten",
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

7831

Artikel 159

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 23. März 1993 (GV. NRW. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

"§ 1 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), in der jeweils geltenden Fassung, ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

7834

Artikel 160

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 26. September 1989 (GV. NRW. S. 508) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird die Angabe "18. August 1986 (BGBl. I S. 1319)" durch die Angabe "25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, ber. S. 1818)" ersetzt.
- 2. In § 2 werden
 - a) in der Überschrift die Wörter "des Regierungspräsidenten" durch die Wörter "der Bezirksregierung" ersetzt;
 - b) die Wörter "Der Regierungspräsident" durch die Wörter "Die Bezirksregierung" und das Wort "Bundesministers" durch das Wort "Bundesministeriums" ersetzt.

- 3. In § 3 werden die Wörter "den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft" und die Angabe "1. August 1988 (BGBl. I S. 1213)" durch die Angabe "4. November 1999 (BGBl. I S. 2156)" ersetzt.
- 4. In § 4 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
- 5. In § 5 wird
 - a) in der Überschrift angefügt ", Berichtspflicht";
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

7842

Artikel 161

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 178) erhält folgende Fassung:

"§ 2 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

7847

Artikel 162

Die Verordnung zur Ausführung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 15. August 1989 (GV. NRW. S. 467) wird aufgehoben.

786

Artikel 163

Änderung der Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (DV AgrStatG NW)

Die Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (DV AgrStatG NW) vom 23. Oktober 1990 (GV. NRW. S. 584) wird wie folgt geändert:

- In der Kurzbezeichnung wird "NW" durch "NRW" ersetzt.
- 2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Die Gemeinden richten die zur Durchführung der Agrarstatistiken nach § 1 Nrn. 1 bis 3 AgrStatG erforderlichen Erhebungsstellen ein."
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. nach Maßgabe des § 14 Bundesstatistikgesetz (BStatG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3330), die Erhebungsbeauftragten auszuwählen, zu bestellen, zu unterrichten, zur Geheimhaltung zu verpflichten, einzusetzen und zu beaufsichtigen;".
- 4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

790

Artikel 164

Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 2 der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1994 (GV. NRW. S. 1072, ber. 1995 S. 38), geändert durch Verordnung vom 26. April 2000 (GV. NRW. S. 450), wird wie folgt geändert:

- Als Überschrift wird eingefügt: "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".
- 2. Nach Satz 1 wird angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 165

Änderung der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten

Die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten vom 25. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 964), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2002 (GV. NRW. S. 67), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter "§ 20f Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG" durch die Wörter "§ 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 2. In § 3 wird
 - a) folgende Überschrift eingefügt: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht",
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

792

Artikel 166

In § 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundeswildschutzverordnung** vom 26. September 1989 (GV. NRW. S. 508) wird

- 1. folgende Überschrift eingefügt: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht",
- nach Satz 1 angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

792

Artikel 167

In § 8 der Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild) vom 6. November 1993 (GV. NRW. S. 914), geändert durch Verordnung vom 13. August 2004 (GV. NRW. S. 498), wird

- 1. in der Überschrift angefügt: ", Außer-Kraft-Treten",
- 2. nach Satz 1 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

(Artikel 167 Nr. 2 entfallen durch Verordnung vom 13. August 2004 [GV. NRW. S. 498])

792

Artikel 168

In § 7 der **Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild** vom 28. September 1994 (GV. NRW. S. 858) wird

- 1. in der Überschrift angefügt: ", Außer-Kraft-Treten",
- 2. nach Satz 1 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

792

Artikel 169

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)

In § 60 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird

- 1. in der Überschrift angefügt: ", Berichtspflicht",
- nach Satz 1 angefügt: "Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. Januar 2009."

792

Artikel 170

Die **Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung)** vom 12. April 1995 (GV. NRW. S. 482, ber. 1997 S. 390), geändert durch Verordnung vom 8. März 2002 (GV. NRW. S. 105), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Abs. 2 werden die Wörter "Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
- 2. In § 12 wird nach Satz 1 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

792

Artikel 171

In § 7 der Verordnung über die Verwendung von Fanggeräten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd (Fangjagdverordnung) vom 5. Juli 1995 (GV. NRW. S. 918, ber. 1997 S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird

- 1. in der Überschrift angefügt: ", Außer-Kraft-Treten",
- 2. nach Satz 1 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

793

Artikel 172

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung – LFischO) vom 6. Juni 1993 (GV. NRW. S. 348, ber. S. 737) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 15 Satz 1, unter Fünfter Abschnitt und in § 24 Satz 1 werden die Wörter "Landesanstalt für Fischerei" durch die Wörter "Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- 2. In § 26 wird
 - a) die Überschrift eingefügt: "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten",
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

793

Artikel 173

Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

- In § 29 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "nach den Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes" gestrichen.
- 2. In § 60 wird
 - a) in der Überschrift angefügt: ", Berichtspflicht",
 - b) nach Satz 2 angefügt: "Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009."

804

Artikel 174

Die Bekanntmachung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Artikeln aus Holz- oder Schnitzstoff vom 26. Juni 1991 (GV. NRW. S. 287), zuletzt geändert

durch Bekanntmachung vom 5. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 752), wird wie folgt geändert:

 In Nummer 1 wird der letzte Absatz durch folgenden ersetzt:

"Anschrift: Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz- oder Schnitzstoff (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen), 40190 Düsseldorf."

Die Bekanntmachung wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

"Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

804

Artikel 175

Die Bekanntmachung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten vom 26. Juni 1991 (GV. NRW. S. 286), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (GV. NRW. S. 314), wird wie folgt geändert:

 In Nummer 1 wird der letzte Absatz durch folgenden ersetzt:

"Anschrift: Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen), 40190 Düsseldorf."

2. Die Bekanntmachung wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

"Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

804

Artikel 176

Die Bekanntmachung des Heimarbeitsausschusses für Nahrungs- und Genußmittel vom 26. Juni 1991 (GV. NRW. S. 287), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (GV. NRW. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der letzte Absatz durch folgenden ersetzt:

"Anschrift: Heimarbeitsausschuss für Nahrungs- und Genussmittel (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen), 40190 Düsseldorf."

Die Bekanntmachung wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

"Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

820

Artikel 177

§ 12 der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegeausschuss-Verordnung – LPfAusVO) vom 7. Februar 1995 (GV. NRW. S. 116), geändert durch Verordnung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 304), erhält folgenden neuen Satz 2:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

820

Artikel 178

§ 19 der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung (Schiedsstellenverordnung – SGB XI – SchV-SGB XI –) vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285) erhält folgende Fassung:

"§ 19 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

82

Artikel 179

§ 21 der Verordnung über die Landesschiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) (Landesschiedsstellenverordnung – LSchV) vom 28. November 1989 (GV. NRW. S. 641), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 14), erhält folgende Fassung:

"§ 21 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung."

86

Artikel 180

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 19. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 570) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1
 - a) wird folgende Überschrift eingefügt: "Zuständige Stellen",
 - b) nach der Fundstelle werden die Wörter ", in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt,
 - c) in Nr. 3 werden nach dem Wort "Geschäftsführer" die Wörter "oder Geschäftsführerin" und nach dem Wort "Landesbeauftragter" die Wörter "oder Landesbeauftragte" eingefügt.
- 2. In § 2 wird
 - a) folgende Überschrift eingefügt: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht",
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten."

86

Artikel 181

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 69) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1
 - a) wird folgende Überschrift eingefügt: "Zuständige Stellen",
 - b) wird in Abs. 1 die Angabe "4" durch die Angabe "5" ersetzt,
 - c) werden in Abs. 2 Satz 2 die Wörter "die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung" durch die Wörter "Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde" ersetzt.
- 2. In § 2 wird
 - a) folgende Überschrift eingefügt: "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht",
 - b) nach Satz 1 angefügt: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

Artikel 182

In der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1986 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), erhält § 71 folgenden neuen Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten."

92

Artikel 183

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem ATP** vom 25. Mai 1989 (GV. NRW. S. 363) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

92

Artikel 184

Die Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

92

Artikel 185

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 9. Oktober 1990 (GV. NRW. S. 579), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1995 (GV. NRW. S. 68), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

92

Artikel 186

Die Verordnung über die Ermächtigung zur Übertragung der Aufsicht über Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden vom 22. Oktober 1990 (GV. NRW. S. 609) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

92

Artikel 187

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Fahrzeugregisterverordnung vom 5. Juni 1994 (GV. NRW. S. 317) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten." 94

Artikel 188

Die **Verordnung über die Schiffbarkeit des Flürener Altrheins** vom 24. Mai 1991 (GV. NRW. S. 252) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

203015

Artikel 189

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1982 (GV. NRW. S. 304), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 530), wird aufgehoben.

20320

Artikel 190

Der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen an die Regierungspräsidenten zum Zwecke der Beihilfenbearbeitung vom 7. Juni 1991 (GV. NRW. S. 276) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

611

Artikel 191

Der Verordnung über die Zuständigkeiten nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a und Nr. 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes vom 14. März 1989 (GV. NRW. S. 102) wird in § 2 folgender neuer Satz angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

611

Artikel 192

Der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 i Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 4, § 10 g Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 3 und 4, § 11 b Satz 3 Einkommensteuergesetz 1990 und § 82 i Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 sowie § 82 k Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 vom 8. März 1994 (GV. NRW. S. 123) wird in § 3 folgender neuer Satz angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

631

Artikel 193

Der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 1. Februar 1995 (GV. NRW. S. 88), geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 605), wird in § 9 folgender Satz angefügt:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2008 über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Regelungen dieser Verordnung."

7830

Artikel 194

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte** vom 10. Juni 1976 (GV. NRW. S. 237) wird aufgehoben.

Artikel 195

Der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Obst- und Gemüsewirtschaft vom 14. September 1993 (GV. NRW. S. 686) wird in § 3 folgender neuer Satz angefügt:

"Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Regelung."

Artikel 196

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 197 In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2005

(L. S.)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident Der Ministerpräsident Peer Steinbrück

Der Finanzminister zugleich für den Innenminister

Jochen Dieckmann

Der Justizminister Wolfgang Gerhards Der Minister für Wirtschaft und Arbeit Harald Schartau

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales Frauen und Familie Birgit Fischer

Die Ministerin für Schule, Jugend und Kinder Ute Schäfer

Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung Hannelore Kraft

Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Dr. Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn Der Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung

Dr. Axel Horstmann

Der Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien

Wolfram Kuschke

- GV. NRW. 2005 S. 304

Einzelpreis dieser Nummer 10,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359